



Gesetzgebung

Eine Analyse der legislativen Herausforderungen

Impressum

Herausgeber

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

Tel: +49 (0)30 66 777 - 0 Fax: +49 (0)30 66 777 - 699

E-Mail: <u>info@dena.de</u> Internet: <u>www.dena.de</u>

Autoren

u.a.

Prof. Dr. Ines Zenke (BBH)

Dr. Olaf Däuper (BBH)

Dr. Jost Eder (BBH)

Dr. Tigran Heymann (BBH)

Ulf Jacobshagen (BBH)

Dr. Roman Ringwald (BBH)

Dr. Roman Ringwald (BBH)

Dr. Christian de Wyl (BBH)

Bitte zitieren als: Deutsche Energie-Agentur (dena, 2019): Das Klimapaket in der Gesetzgebung

Stand: 09/2019



Diese Publikation wurde erstellt mit freundlicher Unterstützung durch

Inhalt

Impressum	1
Vorbemerkung	3
Allgemeine Anmerkung zu den Fördermaßnahmen	5
Maßnahmen "Klimakabinett" 1-66 und Hinweise zur Umsetzung	6
Anlage 1: Beispielhafte Übersicht der bestehenden Hindernisse für die Sektorenkopplung	93

Vorbemerkung

Das Klimapaket der Bundesregierung ist der Einstieg in einen Kurswechsel in der Politik. Viele der dafür nötigen Instrumente sind enthalten: eine Bepreisung von CO₂ und eine Flankierung durch vielfältige Programme, welche Wechseloptionen für Verbraucher und Industrie schaffen. Ob das, was politisch möglich war, genügt, die deutschen Klimaziele 2030 zu erreichen, ist aktuell Teil einer intensiven und auch kritischen Diskussion. Unabhängig davon enthält das Klimapaket eine Vielzahl von Maßnahmen.

Jetzt kommt es darauf an, dieses in jedem Falle umfangreiche Maßnahmenpaket in die konkrete Umsetzung zu bringen. Die Maßnahmen müssen mit Programmen unterlegt werden, um alle Akteure schnell und wirksam tätig werden zu lassen. Nur so wird es möglich sein, den politisch initiierten Kurswechsel in die gelebte Realität Deutschlands zu überführen, damit eine Basis für das starke Monitoring und die Weiterentwicklung des Pakets zu schaffen und somit die Klimaziele 2030 in Reichweite zu halten.

Ausschlaggebend für den Erfolg des Klimapakets ist daher eine rasche und praxisgerechte Anpassung des gesetzlichen Rahmens. Unternehmen, private Verbraucher und auch öffentliche Institutionen brauchen schnell Verlässlichkeit, um Investitionen rechtssicher tätigen und ihr Handeln klimafreundlicher gestalten zu können. Je früher diese Verlässlichkeit erreicht wird, desto mehr Zeit bleibt, um mit den Maßnahmen auch reale Wirkung zu erzielen.

Um darzulegen, wie umfangreich die anstehenden Aufgaben aus den Beschlüssen des Klimakabinetts für die Legislative sind, legt die Deutsche Energie-Agentur (dena) diese erste Analyse als Kurzstudie vor. Die beschlossenen 66 Maßnahmen der Bundesregierung haben erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche Gesetze, Verord-

nungen und Normen, die kurzfristig geändert werden müssen. Die dafür notwendigen legislativen Verfahren reichen hinauf bis zu verfassungsrechtlichen Abwägungen und sind dementsprechend teilweise hochkomplex. Das gilt beispielsweise für die Einführung der CO₂-Bepreisung, den Ausstieg aus der Kohleverstromung oder die Entwicklung strombasierter Kraftstoffe. Manche Punkte lassen sich aber auch verhältnismäßig leicht umsetzen, etwa die Verbesserung der Energieberatung im Gebäudebereich, die konsequent CO₂-bezogene Reform der Kfz-Steuer oder die Streichung des Ausbaudeckels für Photovoltaik. Umso wichtiger ist es nach Einschätzung der dena, die Aufgaben unverzüglich anzugehen und die dafür nötigen Abstimmungsprozesse auf den Weg zu bringen.

Die Aufgabe dieser ersten Analyse ist es, die als Maßnahmen definierten Ergebnisse des politischen Kompromissprozesses auf ihre legislativen Konsequenzen hin zu beleuchten. Insbesondere wurde herausgearbeitet, welche Umsetzungsschritte der Gesetz-, Verordnungs- oder sonstige Normgeber einleiten muss, um aus den politischen Entscheidungen verbindliche Vorgaben werden zu lassen. Neben den zu schaffenden oder zu ändernden Normen liegt ein Hauptaugenmerk auch auf den weiteren Beteiligten und sonstigen zu beachtenden Aspekten. Dazu können besondere Verfahrensvorgaben, kollidierendes Recht oder stark widerstreitende Interessen gehören.

Zusätzlich wurde auf Skalen abgetragen, wie schwierig die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme vermutlich wird: Auf einer Komplexitätsskala wird bewertet, wie umfangreich die benötigten gesetzlichen Änderungen sind, also wie hoch der technisch-juristische Aufwand ist. Sehr einfach sind Maßnahmen, bei denen zum Beispiel nur eine Zahl oder eine Befristung angepasst werden muss, sehr schwierig sind komplexe neue Gesetzesvorhaben. Auf der Abstimmungsskala wird bewertet,

wie komplex die notwendigen politischen Abstimmungen sind, wie viele Stakeholder eingebunden werden müssen beziehungsweise wie groß die bekanntermaßen bereits widerstreitenden Interessen sind. Wenig komplex sind unkomplizierte Regelungen, die ein Akteur praktisch alleine entscheiden darf und die sich allgemeiner Zustimmung gewiss sein können. Sehr komplex hingegen sind Regelungen, bei denen auf nationaler Ebene Länder oder Kommunen eingebunden werden müssen,

die andere Ziele haben, oder bei denen Maßnahmen gegen mächtige Interessen durchgesetzt werden müssen. Die Einbindung der EU und der anderen Mitgliedsstaaten kann Komplexität erzeugen ebenso wie immanent unpopuläre Maßnahmen. Die Analyse hat die dena mit Unterstützung der Energierechtskanzlei Becker Büttner Held (BBH) erarbeitet.

Allgemeine Anmerkung zu den Fördermaßnahmen

Wegen der Vielzahl der im Folgenden vorgestellten Fördermaßnahmen werden vorab die relevanten Aspekte dargestellt, die immer zu beachten sind:

Fördermaßnahmen benötigen einen Haushaltstitel. Dies wird im Regelfall ein Titel im Bundeshaushalt sein, der durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellt werden muss. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 6 Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. § 7 Bundeshaushaltsordnung). Wenn für zu fördernde Maßnahmen bereits Mindestanforderungen ordnungsrechtlich bestehen, darf sich Förderung deshalb nur auf solche Maßnahmen beziehen, die die Mindestanforderungen übertreffen.

Bei Förderungen ist weiter das EU-Beihilfenrecht zu berücksichtigen. Soweit die Förderung eines Mitgliedsstaates die Beihilfevoraussetzungen nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") erfüllt und nicht unter die de-minimis-Regel fällt, muss sie im Regelfall bei der Europäischen Kommission notifiziert und genehmigt werden. Für bestimmte Fördermaßnahmen sind die Mitgliedsstaaten von der Notifizierung und dem Genehmigungsverfahren der

EU-Kommission freigestellt (z. B. nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – "AGVO"). Für alle anderen prüft die Kommission, ob die Fördermaßnahme ausnahmsweise trotzdem mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar ist.

Für Klimaschutzmaßnahmen gibt es standardisierte Vorgaben der Kommission, bei denen von der Vereinbarkeit ausgegangen werden kann. Nachfolgend sind das vor allem die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014-2020 der Kommission ("UEBLL").

Bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahme durch den Fördermittelgeber sind diese unionsrechtlichen Vorgaben von Beginn an zu beachten. Sie betreffen z. B. Kumulierungsvorgaben mit anderen Fördermaßnahmen, Begrenzungen des Fördergegenstandes oder bestimmte Beihilfe- bzw. Förderintensitäten.

Maßnahme 1 – Einführung einer CO₂-Bepreisung

Kurzbeschreibung:

Es soll eine Bepreisung für CO₂-Emissionen in Non-ETS-Sektoren – aus Verkehr und Wärme (hier: Gebäude, Industrie- und Energieanlagen) –in Form eines nationalen Emissionshandels eingeführt werden. Dieser richtet sich zunächst an die Inverkehrbringer/ Lieferanten von Brenn- und Kraftstoffen. Diese sollen zu jährlich ansteigenden Festpreisen Zertifikate erhalten, beginnend mit 10 € im Jahr 2021 bis 35 €/t CO₂ im Jahr 2025. Für den Fall, dass die Anzahl der Zertifikate die Emissionszuweisungen an Deutschland übersteigen, sollen diese von anderen EU-Staaten zugekauft werden. Ab 2026 soll eine jährlich absinkende Menge an dann zu versteigernden Zertifikaten festgelegt und 2025 entschieden werden, ob diese Maßnahme ab 2027 durch einen Preiskorridor zwischen 35 und 60 €/t CO₂ flankiert wird.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die Grundlagen des Systems müssten entweder in einem eigenen Gesetz oder als Erweiterung eines bestehenden Gesetzes wie des TEHG oder des BImSchG gelegt werden. Dazu kämen analoge Regelungen zur EU-ZuVO und ggf. zur EU-RegVO. Ab 2026 müsste zusätzlich eine Rechtsgrundlage für die geplante Versteigerung geschaffen werden.

Weitere Beteiligte:

Soweit nicht auf die Länderverwaltungen – etwa indem die Ausgabe der Zertifikate der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) übertragen wird – zugegriffen werden soll, könnte das System ohne Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates implementiert werden. Soweit dies für die genaue Erfassung der dem Zertifikatehandel unterliegenden Brenn- und Kraftstoffmengen und der entsprechenden Kohlenstoffgehalte für erforderlich angesehen wird, sind auch die Gutachter und Sachverständigen zu bedenken, die in diesem Zusammenhang Verifizierungsaufgaben zu übernehmen hätten. Für die geplante Versteigerung der Zertifikate wäre eine hierfür geeignete Institution/Auktionsplattform auszuwählen.

Zu beachten:

Für das Schaffen eines eigenständigen deutschen Emissionshandels ist vor allem die Kompatibilität und Anschlussfähigkeit an künftige europäische Entwicklungen entscheidend, insbesondere die Vereinbarkeit mit der europäischen Emissionshandelsrichtlinie. Ferner sind die finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Eine direkt an die Emission von CO₂ anknüpfende Steuer dürfte von keinem Kompetenztitel der Finanzverfassung gedeckt sein. In Bezug auf die überlegte Preisobergrenze ist zu prüfen, ob diese der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Sondervorteilsabschöpfungsabgabe genügt. Eine doppelte Bepreisung für CO₂-Emissionen über den EU-Emissionshandel und die noch einzuführende Zertifikatepflicht für Brennstoffe ist zu vermeiden. Dies

gilt insbesondere für Brennstoffe, die in TEHG-pflichtigen Heizkraftwerken zur Fernwärmeerzeugung eingesetzt werden.

Zu berücksichtigen ist auch die Interaktion der neuen Regelung mit bereits laufenden langfristigen Verträgen.

Maßnahme 2 – Senkung von Stromkosten

Kurzbeschreibung:

Zeitgleich mit einem Einstieg in die CO₂-Bepreisung sollen Bürger und Wirtschaft entlastet werden, indem die EEG-Umlage sowie ggf. andere staatlich induzierte Preisbestandteile (Netzentgelte, Umlagen und Abgaben) schrittweise aus den Bepreisungseinnahmen bezahlt werden. Der Zahlungsanspruch gemäß EEG für die erneuerbaren Energien bleibt davon unberührt.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Netzbetreiber sind nach dem EEG verpflichtet, an Betreiber von EEG-Anlagen eine finanzielle Förderung für den eingespeisten Strom zu entrichten. Ein Teil dieser Ausgaben wird über den Verkauf der kaufmännisch angenommenen Strommengen aus den EEG-Anlagen refinanziert. Diese Einnahmen reichen jedoch nicht aus. Die verbleibende Differenz auf dem EEG-Konto wird derzeit, verkürzt gesagt, von den Letztverbrauchern von Strom ausgeglichen und in Form der EEG-Umlage direkt oder indirekt – unter Einbeziehung der Anschlussnetzbetreiber – von den Übertragungsnetzbetreibern vereinnahmt. Um die EEG-Umlage zu senken, wie beispielsweise im Jahr 2021 um 0,25 ct/kWh, muss ein Teil der oben erwähnten Differenz über zusätzliche Einnahmen gedeckt werden. Dies soll über die Bepreisungseinnahmen erfolgen. Anzupassen wäre § 3 Abs. 1 EEV: Der Katalog der Einnahmetatbestände ist um eine Nummer 11 zu ergänzen. Außerdem ist in dem erwähnten Gesetz bzw. der Erweiterung des TEHG sicherzustellen, dass die Bepreisungseinnahmen in der entsprechenden Höhe dem EEG-Konto als Einnahmen zufließen.

Weitere Beteiligte:

Zuständig für die Änderung der EEV ist nach § 91 EEG die Bundesregierung. Die Ermächtigung kann mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich. Allerdings ist nach § 96 Abs. 1 EEG die Zustimmung des Bundestages erforderlich.

Zu beachten:

Die Zuführung von staatlichen Mitteln auf das EEG-Konto sollte nicht dazu führen, dass das EEG bzw. die Verringerung der EEG-Umlage eine Beihilfe i.S.d. Europarechts wird – dies könnte hier durch staatlichen Mittelzufluss problematisch sein: Nach aktueller Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 28.03.2019, Az. C-405/16 P) ist wohl davon auszugehen, dass die finanzielle Förderung nach dem EEG und deren Befreiungs- bzw. Reduzierungstatbestände keine Beihilfen im Sinne des Europarechts sind. Durch die Zuführung von staatlichen Mitteln – wie möglicherweise die

Einnahmen aus dem Zertifikatehandel – auf das EEG-Konto besteht das Risiko, dass zumindest die Zahlungen an die Betreiber von EEG-Anlagen als staatliche Mittel im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden können. Selbst wenn die Verwaltung der Mittel nichtstaatlichen Organen anvertraut ist, könnten die Zahlungen gleichwohl als Beihilfe einzustufen sein.

Insbesondere das Finanzverfassungsrecht ist zu beachten.

Es besteht eine Vielzahl weiterer Umlagen und Preisbestandteile (Netzentgelte und Konzessionsabgeben, die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, AbLaV). Deren Einbeziehung würde die Komplexität der Umsetzung aufgrund der unterschiedlichen Regelwerke und Umlagemechanismen drastisch erhöhen.

Maßnahme 3 – Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler

Kurzbeschreibung:

Als Entlastung insbesondere für Pendler im ländlichen Raum soll die Entfernungspauschale vorübergehend auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht werden.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Erhöhung der sog. Pendlerpauschale wäre § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG anzupassen.

Weitere Beteiligte:

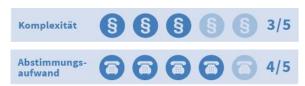
Die Änderung bedarf der Zustimmung des Bundesrates wegen Artikel 105 Abs. 3 GG, da die Einkommensteuer gemäß Art. 106 Abs. 3 dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht.

Maßnahme 4 – Entlastung von Wohngeldbeziehern und Mietrecht

Kurzbeschreibung:

Zur Vermeidung sozialer Härten bei steigenden Heizkosten sollen Wohngeldbezieher durch eine Erhöhung des Wohngeldes um 10 % unterstützt werden. Zusätzlich soll eine begrenzte Umlagefähigkeit der CO₂-Bepreisung in den mietrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die Höhe des Wohngeldes ergibt sich aus § 19 Wohngeldgesetz (WoGG) nebst Anlagen zu § 19 WoGG; dem Wohngeldstärkungsgesetz (WoStärkG) sowie der Wohngeldverordnung (WoGV). Für eine Erhöhung des Wohngeldes wäre demnach eine Anpassung der vorgenannten Vorschriften notwendig.

Eine begrenzte Umlagefähigkeit von CO₂-Kosten im Mietverhältnis wäre in den mietrechtlichen Vorschriften, nämlich §§ 556 bzw. 559 ff. BGB (Mietrecht) aufzunehmen.

Weitere Beteiligte:

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren.

Das WoGG gilt als besonderer Teil des SGB I (§ 68 Nr. 10 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I)). Zur Anpassung der Höhe des Wohngeldes i.R.d. WoGG ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich (Einbeziehung der Länder notwendig).

Änderungsgesetz zum BGB bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu beachten:

Neben verfassungsrechtlichen Schranken ist zu beachten, dass die Entlastung so ausgestaltet ist, dass eine doppelte Anreizwirkung auch tatsächlich entsteht, für Mieter zu energieeffizientem Verhalten und für Vermieter zu Investitionen in klimaschonende Heizungssysteme bzw. energetische Sanierungen.

Maßnahme 5 – Transferleistungen

Kurzbeschreibung:

Erhöhte Energiekosten werden bei den Transferleistungen bereits nach den festgelegten Verfahren berücksichtigt.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die Höhe der Transferleistungen wird nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) formelartig ermittelt. Der derzeitige Satz für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Abteilung 4 RBEG.

Maßnahme 6 – Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Kurzbeschreibung:

Es soll die Möglichkeit der steuerlichen Förderung von energetischen Gebäudesanierungsmaßnahmen erweitert werden. Dazu soll selbstgenutztes Eigentum als weitere Säule der Förderung etabliert werden; außerdem sollen Einzelmaßnahmen neben sonstigen Förderprogrammen Berücksichtigung finden.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die steuerliche Förderung soll über einen Abzug von der Steuerschuld erfolgen, wofür eine Neuregelung in Abschnitt V. des EStG "Steuerermäßigungen" nötig wird.

Weitere Beteiligte:

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren.

Zu beachten:

§ 7 EStG ist nicht betroffen, da Absetzung für Abnutzung eine Einkünfteerzielungsabsicht (unternehmerische Nutzung des Gebäudes bzw. Vermietung und Verpachtung an Dritte) voraussetzt; so nicht bei Selbstnutzung.

Maßnahme 7 – Bundesförderung für effiziente Gebäude

Kurzbeschreibung:

Schaffung eines einheitlichen Fördergesetzes für effiziente Gebäude (BEG). Zusammenführung bestehender und neuer Förderprogramme.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Überführung von Fördermittelrichtlinien (z. B. Marktanreizprogramm) ins BEG.

Weitere Beteiligte:

EU-Kommission wegen des EU-Beihilferechts.

Zu beachten:

Die Förderung darf sich nur auf solche Maßnahmen erstrecken, die die ordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen übertreffen. Diese Vorgaben können sich ergeben aus EnEG, EnEV, EE-WärmeG bzw. zukünftig GEG, Ländergesetzen wie dem EWärmeG Baden-Württemberg oder europäischen Vorgaben wie der Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844) bzw. 2010/31/EU sowie Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001), Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002). Die ggf. bestehende Belastung des eigenerzeugten Stroms mit der EEG-Umlage ist bei der Förderung zu beachten.

Maßnahme 8 – Förderung der seriellen Sanierung im Gebäudebereich

Kurzbeschreibung:

Förderung industrielle Vorfertigung von Fassadenund Dachelementen und eine standardisierte Installation von Anlagentechnik, inkl. der Versorgung mit eigenerzeugtem Strom in Verbindung mit neuen Investitions- und Vertragsmodellen.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Neuregelung in geplanten BEG.

Weitere Beteiligte:

EU-Kommission wegen des EU-Beihilferechts.

Zu beachten:

Die Förderung darf sich nur auf solche Maßnahmen erstrecken, die die ordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen übertreffen. Diese Vorgaben können sich ergeben aus EnEG, EnEV, EE-WärmeG bzw. zukünftig GEG, Ländergesetzen wie dem EWärmeG Baden-Württemberg oder europäischen Vorgaben wie der Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844) bzw. 2010/31/EU sowie Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001), Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002). Die ggf. bestehende Belastung des eigenerzeugten Stroms mit der EEG-Umlage ist bei der Förderung zu beachten. Bei der Versorgung mit eigenerzeugtem Strom handelt es sich regelmäßig um Mieterstrom, daher ist dieser Punkt eng mit den Anpassungen für Maßnahme 48d Mieterstrom verknüpft. Ohne die Maßnahme 48d kann das Potenzial dieser Maßnahme nicht voll ausgeschöpft werden.

Maßnahme 9 – Erneuerung von Heizanlagen

Kurzbeschreibung:

Um die Austauschrate von Ölheizungen zu erhöhen, wird eine "Austauschprämie" mit einem Förderanteil von 40% für ein neues, effizienteres Heizsystem in das BEG integriert werden. Ziel des neuen Förderkonzepts: für alle derzeit mit Heizöl und anderen auf fossiler Basis betriebenen Heizungen einen attraktiven Anreiz zur Umstellung auf erneuerbare Wärme, oder, wo dies nicht möglich ist, auf effiziente hybride Gasheizungen, die anteilig EE einbinden, zu geben.

Ab 2026 Einbauverbot von Ölheizungen in Gebäude, in denen eine klimafreundlichere Wärmeerzeugung möglich ist. Im Neubau und Bestand sind Hybridlösungen auch künftig möglich.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Austauschprämie: Überführung bestehender Fördermittelrichtlinien (z. B. zum Marktanreizprogramm + Heizungspaket) ins BEG.

Einbauverbot ab 2026: EnEG, EnEV, EE-WärmeG bzw. zukünftig GEG.

Weitere Beteiligte:

In Bezug auf die Austauschprämie die EU-Kommission wegen des EU-Beihilferechts.

Zu beachten:

Für die Austauschprämie ist zu beachten, dass sich die Förderung nur auf solche Maßnahmen erstrecken darf, die die ordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen übertreffen. Diese Vorgaben können sich ergeben aus EnEG, EnEV, EE-WärmeG bzw. zukünftig GEG, Ländergesetzen wie dem EWärmeG Baden-Württemberg oder europäischen Vorgaben wie der Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844) bzw. 2010/31/EU, Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001) sowie Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002).

Für das Einbauverbot sind darüber hinaus verfassungsrechtliche Grenzen (insb. Art. 12 Grundgesetz aus der Perspektive der Hersteller von Ölheizungen und Art. 14 Grundgesetz) zu beachten.

Maßnahme 10 - Aufstockung energetische Stadtsanierung

Kurzbeschreibung:

Förderprogramm "Energetische Stadt-sanierung" im Quartier umfasst Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude (mittelbar) und in die Versorgungsinfrastruktur (Wärme/Kälte/ Wasser/Abwasser. Das Programm setzt Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Erarbeitung neuer Fördermittelrichtlinien bzw. Zusammenführung bestehender Fördermittel.

Weitere Beteiligte:

EU-Kommission wegen des EU-Beihilferechts.

Zu beachten:

Die Förderung darf sich nur auf solche Maßnahmen erstrecken, die die ordnungsrechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen übertreffen. Diese Vorgaben können sich ergeben aus EnEG, EnEV, EE-WärmeG bzw. zukünftig GEG, Ländergesetzen wie dem EWärmeG Baden-Württemberg oder europäischen Vorgaben wie der Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844) bzw. 2010/31/EU, Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001) sowie Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002).

Maßnahme 11 – Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Kurzbeschreibung:

Verbesserte Energieberatung, z. B. "Energieberatung für Wohngebäude". Zu bestimmten Anlässen (z.B. Eigentümerwechsel) werden Beratungen obligatorisch.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Z. B. EDL-G und BEG.

Weitere Beteiligte:

Keine

Zu beachten:

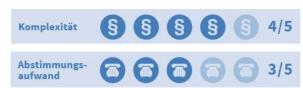
Europäische Vorgaben, z. B. die Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844) bzw. 2010/31/EU, Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001) sowie Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002)

Maßnahme 12 – Vorbildfunktion Bundesgebäude

Kurzbeschreibung:

Die Gebäude des Bundes müssen in den Bereichen Energieeffizienz, Klimaschutz und Nachhaltiges Bauen für den gesamten Gebäudebestand vorbildhaft sein und demonstrieren, dass die klimapolitischen Ziele im Einklang mit Kosteneffizienz und Funktionalität von Baumaßnahmen umgesetzt werden können. Sie werden daher frühzeitig einen den Zielen gerechten Standard erhalten und innovative Technologien integrieren.

Binnenmaßnahme



Anzupassende Normen:

Interne Verwaltungsvorschriften

Weitere Beteiligte:

Keine

Zu beachten:

- Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. § 7 Bundeshaushaltsordnung.
- Europäische Vorgaben, z. B. Vorgaben zur Vorreiterrolle der öffentlichen Hand in der Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844), Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001) sowie Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002)

Maßnahme 13 – Weiterentwicklung des energetischen Standards

Kurzbeschreibung:

Die nächste Überprüfung der geltenden energetischen Standards erfolgt entsprechend der europarechtlichen Vorgaben im Jahr 2023. Die energetischen Standards von Wohn- und Nichtwohngebäuden werden dann umgehend weiterentwickelt.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Insbesondere EnEG, EnEV, EE-WärmeG bzw. zukünftig GEG.

Weitere Beteiligte:

Eventuell EU-Kommission.

Zu beachten:

Europäische Vorgaben auf strenge Anforderungen für Wohngebäude überprüfen (z. B. Einführung fristgebundenes Ordnungsrecht), z. B. Vorgaben in der Richtlinie (EU) zur Gebäudeeffizienz (2018/844), Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001) sowie Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002).

Maßnahme 14 A – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität, Förderprogramme

Kurzbeschreibung:

Bund fördert den Aufbau von öffentlichen Ladesäulen mit entsprechenden Programmen bis 2025. Wer bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur die 7/24-Zugangsbedingung nicht anbieten kann, wird über einen gesonderten Förderaufruf mit abgesenkten Fördersätzen die Gelegenheit bekommen, sich zu beteiligen. Hinzu kommt, dass die weitaus meisten Ladevorgänge zuhause oder bei der Arbeit stattfinden werden. Aus diesem Grund wird gemeinsam genutzte private und gewerbliche Ladeinfrastruktur ebenfalls gefördert.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Fortführung und Erweiterung der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland vom 13.02.2017 als Teil des Sofortprogramms Saubere Luft 2017-2020 (Fördervolumen beträgt 300 Millionen Euro, und läuft noch bis 31.12.2020).

Dazu bedarf es der Bereitstellung von Haushaltsmittel und der Regelung im Haushaltsgesetz.

Weitere Beteiligte:

Bundestag, BMVI und Fördermittelgeber; EU-Kommission wegen des EU-Beihilferechts.

Zu beachten:

Der Begriff der "gemeinsam genutzten" Ladeinfrastruktur ist – anders als der "öffentlich zugängliche LI" – unklar.

Maßnahme 14 B – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität, Masterplan Ladesäuleninfrastruktur und Einrichtung nationaler Leitstelle

Kurzbeschreibung:

Der Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladesäulen kann nicht allein über Förderung gestemmt werden. Deshalb legt die Bundesregierung in diesem Jahr einen Masterplan Ladesäuleninfrastruktur vor.

Für einen koordinierten Hochlauf der öffentlichen Ladeinfrastruktur auf den unterschiedlichen Ebenen (Bund/ Länder/ Kommunen) wird eine "Nationale Leitstelle" Elektromobilität eingerichtet.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Der Masterplan Ladeinfrastruktur dient der Koordinierung, dazu bedarf es keiner gesetzlichen Änderungen.

Inwieweit es für die Einrichtung einer nationalen Leitstelle gesetzlicher Änderungen bedarf, hängt von deren Kompetenzen ab.

Der Hochlauf der Elektromobilität verändert die Anforderungen an die Verteilnetze, insbesondere wenn Spitzen durch gleichzeitiges Laden entstehen. Deshalb wird die Bundesregierung gute Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass die Verteilnetzbetreiber in die Intelligenz und Steuerbarkeit der Netze investieren und ihr Netz vorausschauend so ausbauen können, dass das Verteilnetz die anvisierte Zahl der E-Fahrzeuge auch qualitativ hochwertig versorgen kann. Dazu bedarf es einer Anpassung des EnWG, der StromNEV (Regulierungsvorgaben mit zusätzlichen Regelungen für Investitionen) und einer Änderung der ARegV.

Weitere Beteiligte:

Änderung des EnWG, der StromNEV und ARegV erfolgt durch Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (§ 24 EnWG bzw. Norm für Anpassung EnWG).

Maßnahme 14 C – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität, Errichtung Ladeinfrastruktur durch Verteilnetzbetreiber

Kurzbeschreibung:

In geeigneten, vom Europarecht vorgesehenen Ausnahmefällen von regionalem Marktversagen wird den Verteilnetzbetreibern ermöglicht, öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur zu errichten.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Dazu bedarf es zukünftig einer Klarstellung der Regelungen im EnWG zur Definition der für Verteilnetzbetreiber zulässigen Tätigkeiten, bspw. im Rahmen der in §§ 6 ff. EnWG (Trennung des Netzbetreibers von anderen Tätigkeiten der Energieversorgung).

Zu beachten:

Zu beachten sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944, insb. Art. 33 Abs. 2 und 3 zur Trennung des Betriebs von Stromverteilnetz und Ladepunkte sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz. Eine Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht hat bis zum 31.12.2020 zu erfolgen. Bei der Umsetzung ins deutsche Recht ist die De-Minimis Ausnahme auch für den Betrieb von Ladeinfrastruktur fruchtbar zu machen, um nicht rechtlich entflochtenen Energieversorgungsunternehmen den Betrieb in anderen bilanziell entflochtenen Marktrollen zu ermöglichen.

Maßnahme 14 D – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität, Versorgungsauflage

Kurzbeschreibung:

Die Bundesregierung wird verbindlich durch eine Versorgungsauflage regeln, dass an allen Tankstellen in Deutschland auch Ladepunkte angeboten werden. Es wird geprüft, ob die Errichtung von Schnellladesäulen als Dekarbonisierungsmaßnahme der Mineralölwirtschaft behandelt werden kann.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Dazu bedarf es einer Ergänzung der 21. Durchführungsverordnung zum BImSchG.

Weitere Beteiligte:

Zuständig ist die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG (vgl. § 7 BImSchG).

Zu beachten:

Erforderlich ist ein Abgleich mit dem Anwendungsbereich der 21. BImSch-VO.

Maßnahme 14 E – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität. Steuerliche Begünstigung von Stromtanken beim Arbeitgeber

Kurzbeschreibung:

Das Stromtanken beim Arbeitgeber und die Überlassung notwendiger Infrastruktur für das Tanken beim Arbeitnehmer soll steuerlich begünstigt werden, sie müssen also nicht als Lohnbestandteil versteuert werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Damit das Stromtanken für den Arbeitnehmer beim Arbeitgeber steuerlich begünstigt wird, müsste bestehende Ausnahme in § 3 Nr. 46 EStG fortgeschrieben werden. Nach § 52 Abs. 3 S. 14 EStG endet diese Steuerbefreiung eigentlich zum 31.12.2020 und müsste daher zur weiteren Geltung verlängert werden.

Weitere Beteiligte:

Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Bundesrates wegen Art. 105 Abs. 3 GG, da die Einkommensteuer gemäß Art. 106 Abs. 3 dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht.

Maßnahme 14 F – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität. Anpassung des WEG und Mietrecht

Kurzbeschreibung:

Der Aufbau privater Ladeinfrastruktur soll vereinfacht und dadurch die Elektromobilität für Private attraktiver werden.

Dazu soll das Mietrecht und das Wohnungseigentumsrecht geändert werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Im Mietrecht soll in § 554 BGB eine Regelung eingeführt werden, die dem Mieter einen Anspruch gegen seinen Vermieter auf Erlaubnis des Einbaus einer Ladestelle für Elektrofahrzeuge zuerkennt.

Im Wohnungseigentumsrecht in § 22 sollen Regelungen eingeführt werden, die die Errichtung von Ladeeinrichtungen erleichtern. Bisher kann eine bauliche Veränderung grds. nur mit Zustimmung aller beeinträchtigten Wohnungseigentümer vorgenommen werden. Entweder durch Wegfall Zustimmungspflicht bei der Errichtung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge generell oder durch eine Änderung dahingehend, dass die einfache Stimmenmehrheit für Beschlüsse betreffend der Errichtung von Ladeeinrichtungen ausreicht und die Zustimmung aller durch die baulichen Veränderungen beeinträchtigten Wohnungseigentümer nicht mehr erforderlich sein soll.

Ergänzend ist § 16 WEG dahingehend zu ändern/anzupassen, dass die Bau- und Folgekosten der Ladeeinrichtung abweichend vom Grundsatz des § 16 Abs. 2 WEG (Verhältnis der Miteigentumsanteile) verteilt werden.

Weitere Beteiligte:

Änderungsgesetz zum BGB und WEG bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu beachten:

EU-RL über Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit Vorgaben zur Mindestanzahl von Ladepunkten und baulichen Vorrichtungen. Umsetzung bis 10.03.2020.

Es liegen bereits Entwürfe vom BMJV, vom Land Baden-Württemberg und von Bayern vor. Es wäre sinnvoll, die komplexen Fragen der Folgekosten / Kostenverteilung jedenfalls in den Grundzügen zu regeln.

Maßnahme 14 G – Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur für die Elektromobilität. Abbau rechtlicher Hürden

Kurzbeschreibung:

Es werden weitere rechtliche Hürden beim Aufbau von Ladeinfrastruktur beseitigt.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Für den beschleunigten Netzanschluss von Ladeinfrastruktur ist die Netzanschlussverordnung nach §§ 5 ff. NAV anzupassen. Um mehr Rechtssicherheit bei der Berechnung von Umlagen zu erreichen, müsste das im bisherigen Rechtsrahmen von EnWG, EEG und StromStG bestehende uneinheitliche Verständnis des Begriffs Letztverbraucher angepasst werden, insbes. § 3 Nr. 25 EnWG und § 5 Nr. 24 EEG. Deswegen ist – je nach Abgabe/Umlage und Fallgestaltung – der Betreiber der Ladepunkte oder der Mobilitätsanbieter des Nutzers von Elektrofahrzeugen zur Abführung verpflichtet.

Eine Verabschiedung der von § 14a EnWG vorgesehenen Verordnung ermöglicht eine bessere Steuerbarkeit/Lastmanagement von Ladeinfrastruktur für ein netzdienliches Laden. Nutzerfreundliches Laden und Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum erfordern Änderungen der LadesäulenVO.

Weitere Beteiligte:

Verabschiedung der als Entwurf angekündigten Verordnung zu §14a EnWG, die ein netzverträgliches Laden der Elektromobile ermöglichen soll. (Bunderegierung mit Zustimmung des Bundesrates); ggf. Anpassung des EnWG. Änderung der NAV nach § 17 Abs. 3 EnWG: Bundesregierung mit Zustimmung Bundesrat. Ggf. Änderung des EnWG mit Zustimmung des Bundesrates für Zustimmungen des Netzbetreibers zur Errichtung von Ladeinfrastruktur. Ladesäulenverordnung nach § 49 Abs. 4 EnWG: BMWI mit Zustimmung Bundesrats.

Zu beachten:

Ein konkreter Entwurf für eine Verordnung zu § 14 a EnWG ist bis Mitte 2020 angekündigt. Auf Basis der "Netzflex-Ergebnisse" gibt es tragfähige Überlegungen, um netzverträgliches Laden in der Niederspannung sicher zu stellen. Es sollte ggf. an eine Absicherung der Umsetzung auch im EnWG gedacht werden, das aktuelle einen "bedarfsgerechten Ausbau des Netzes durch den Netzbetreiber vorsieht. Bei der Abrechnung der Ladevorgänge wäre darüber hinaus eine sachgerechte und praxisnahe Präzisierung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts sowie der Preisangabenverordnung sinnvoll.

Maßnahme 15 A – Förderung des Umstiegs auf elektromobile PKW. Verlängerung der Sonderregeln in der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge

Kurzbeschreibung:

Elektrofahrzeuge als Dienstfahrzeuge sollen weiterhin günstiger besteuert werden als Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (durch Verlängerung der bisherigen Regelung oder durch eine Nullbesteuerung für Elektrodienstwagen).

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Für eine Verlängerung der Sonderreglungen der Dienstwagenbesteuerung für Elektrofahrzeuge muss die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 EStG vorgesehene Befristung (derzeit 01.01.2019 bis 31.12.2021) verlängert oder gestrichen werden. Vorgesehen im Klimaschutzprogramm 2030 ist eine Verlängerung bis 2030.

Die Absenkung der Dienstwagensteuer für reine Elektrofahrzeuge bis zu einem Preis von 40.000 Euro von 0,5% auf 0,25% erfordert eine entsprechende Änderung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG.

Weitere Beteiligte:

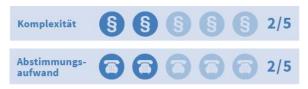
Zustimmungsgesetz wegen Art. 105 Abs. 3 GG, da die Einkommensteuer gemäß Art. 106 Abs. 3 GG dem Bund und den Ländern gemeinsam zusteht.

Maßnahme 15 B – Förderung des Umstiegs auf elektromobile PKW. Fortentwicklung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge

Kurzbeschreibung:

In einem weiteren Schritt wird die von Bund und Herstellern getragene Kaufprämie ab 2021 für Pkw mit Elektro-, Hybrid- und Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb verlängert und für Autos unter 40.000 Euro angehoben.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Artikel 4 der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 30.05.2019 (gültig bis 31.12.2020) regelt Art und Umfang der Förderung und muss verlängert werden.

Dort muss die Anhebung der Förderung von Fahrzeugen mit einem Listenkaufpreis von bis zu 40.000 Euro verankert werden:

Genauso könnten auch andere erweiterte Förderungen in Artikel 4 der Richtlinie vermerkt werden, zum Beispiel eine Verdoppelung für E-Taxis und leichte Nutzfahrzeuge oder das Einfügen von zusätzlichen Fördervoraussetzungen bezüglich Reichweite und Emissionen (Bsp. Reichweite von mehr als XX Kilometer wird stärker gefördert, weniger Emissionen als XX g CO₂/km werden mehr gefördert).

Weitere Beteiligte:

EU-Kommission wegen des EU-Beihilferechts.

Maßnahme 15 C – Förderung des Umstiegs auf elektromobile PKW. Änderung Personenbeförderungsgesetz

Kurzbeschreibung:

Im Personenbeförderungsgesetz wird in einer vorgezogenen kleinen Novelle klargestellt, dass Länder und Kommunen Emissionsanforderungen für Busse, Taxen und Mietwagen festlegen können.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Eine Anpassungsmöglichkeit besteht dahingehend, dass die Erteilung der Genehmigung an das Vorliegen von bestimmten Emissionsanforderungen geknüpft wird. Dazu wäre eine Änderung von § 13 PBefG notwendig.

Zu beachten:

Bei der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes handelt es sich nicht um eine Fördermaßnahme Die Haushaltsgrundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wären dann zu beachten, wenn eine Ausgestaltung als Fördermaßnahme in Betracht gezogen wird.

Maßnahme 16 – Kraftstoffmix und Entwicklung fortschrittlicher Biokraftstoffe

Kurzbeschreibung:

Förderung des Einsatzes von fortschrittlichen Biokraftstoffen im Kraftstoffmix durch Unterstützung der Entwicklung flüssiger und gasförmiger regenerativer Kraftstoffe aus Biomasse, insb. aus Abfall- und Reststoffen (vgl. Art. 25, 26 RED II und Anhang IX Teil A zur RED II).

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Zumindest Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 25 Abs. 1 Unterabsatz 4 Erneuerbare-Energien-Richtlinie II durch Änderung § 37a BImSchG und der 38. BImSchV (insb. § 14): Erhöhung der Quoten der gegenwärtigen Regelungen.

Entwicklung weiterer Regelungen zur Förderung des Einsatzes von fortschrittlichen Biokraftstoffen zur Nutzung der Abfall- und Reststoffe nach Anhang IX Teil A RED II u.a. im Landwirtschaftsrecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht und in der Klärschlammverordnung.

Weitere Beteiligte:

Vgl. Regelungen in § 37d BImSchG: Bundesregierung erlässt Verordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG und ohne Zustimmung des Bundesrats.

Maßnahme 17 – Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV. Förderung von ÖPNV durch mehr GVF-Mittel

Kurzbeschreibung:

Die Kommunen sollen mehr GVFG-Mittel für den Ausbau des ÖPNV erhalten, wobei bei der Nutzung Klimaschutzaspekte zu berücksichtigen sein sollen. Im Fokus soll auch der ländliche Raum stehen.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Zunächst bedarf es der zusätzlichen Mittelbereitstellung im Haushaltsgesetz.

Zusätzlich bedarf es einer Änderung des § 2 GVFG, der die Voraussetzungen förderungsfähiger Vorhaben bestimmt, sowie einer Änderung des § 4 GVFG, um förderungsfähige Vorhaben mit einer höheren Förderquote zu unterstützen. In den Katalog der Voraussetzungen der Förderung ist der Aspekt Klimaschutz aufzunehmen, vgl. § 3 GVFG.

Zu beachten:

Es müsste ausdrücklich geklärt werden, dass auch Investitionen in Bestandsanlagen gefördert werden. Beachtung der europarechtliche Beihilfebestimmungen nach Art. 107 und Art 18 AEUV. Im Bundestag befindet sich ein Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen (BT-Drs. 19/2695).

Maßnahme 18 A – Ausbau von Radwegen. Unterstützung der Kommunen beim Ausbau von Fahrrad- und Fußgängerwegen

Kurzbeschreibung:

Die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs soll nicht länger alleinige Zielsetzung im Straßenverkehrsrecht sein. Vielmehr ist eine Ausrichtung an den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer erforderlich. Kommunale Spielräume entstehen nur, wenn das Straßenverkehrsgesetz (StVG) den Kommunen innovative Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Zusätzlich sollte in § 6 StVG und § 45 StVO eine Innovationsklausel eingefügt werden, um den kommunalen Straßenverkehrsbehörden deutlich mehr Möglichkeiten als bisher zur Erprobung von innovativen Gestaltungsmöglichkeiten für Rad- und Fußwege zu geben.

Durch Anpassungen von § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO kann die Möglichkeit der Anordnung von Radverkehrsanlagen und Fußgängerwegen ohne Begründungszwang erreicht werden.

Weitere Beteiligte:

Wegen Änderungen der StVO bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

Zu beachten:

BMVI plant StVO-Novelle zur Änderung von Vorschriften, die den Fuß- und Radverkehr betreffen.

Maßnahme 18 B – Ausbau von Radwegen. Sicherheit für Radfahrer

Kurzbeschreibung:

Die Bundesregierung wird die Attraktivität des Radverkehrs erhöhen, indem Verkehrssicherheit und Bedingungen im Straßenverkehr für Radfahrer weiter verbessert werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Eine Erhöhung der Attraktivität des Fahrradfahrens kann durch eine Begrenzung der Regelgeschwindigkeit innerorts (Änderung von § 3 StVO) oder durch Wegfall der Radwegbenutzungspflicht erreicht werden (Änderung von § 45 Abs. 9 StVO) Mit einer Änderung und Wegfall der Begründungspflicht nach § 45 Abs. 9 StVO wird den kommunalen Straßenverkehrsbehörden die Errichtung von Radwegen erleichtert.

Eine weitere Erweiterung der Straßenbenutzung durch Radfahrer kann mit der Zulassung eines Nebeneinanderfahrens (Änderung § 2 Abs. 4 StVO) oder der Auflockerung des Rechtsfahrgebots (Änderung von § 2 Abs. 2) erreicht werden.

Mehr Sicherheit für Radfahrer und dadurch eine Erhöhung der Attraktivität wird durch die Einführung eines Mindestabstands von 1,5 m beim Überholvorgang durch Kfz (Änderung von § 5 Abs. 4 StVO) oder durch eine Begrenzung der Geschwindigkeit des Rechtsabbiegeverkehrs ermöglicht (Änderung von § 3 Abs. 5 StVO).

Weitere Beteiligte:

Änderungen der StVO bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Zu beachten:

BMVI plant StVO-Novelle zur Änderung von Vorschriften, die den Fuß- und Radverkehr betreffen.

Maßnahme 19 – Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV. Zusätzliche Investitionen ins Eisenbahnnetz

Kurzbeschreibung:

Verstärkter Schienenausbau, Lärmschutz, Reaktivierung stillgelegter Strecken, Erhalt Brücken und bestehende Schienenwege, Brennstoffzellenbetrieb auf nicht elektrifizierten Trassen, Digitalisierung (ETCS) weitere Elektrifizierung von Schienenwegen.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) regelt zusammen mit dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege den Ausbau der Schienenwege des Bundes. Eine Änderung des Bedarfsplans bedarf einer Änderung des BSWAG durch den Bundestag. Die Investitionen umfassen Bau, Ausbau sowie Ersatzinvestitionen der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen der Haushaltsmittel.

Um das Investitionsvolumen zu erhöhen, müssen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhöht werden. Nach Art. 110 GG darf die Bundesregierung nur Haushaltsmittel ausgeben, die vom Deutschen Bundestag durch die gesetzliche Feststellung des Haushaltsplans bewilligt worden sind.

Weitere Beteiligte:

Gesetzgebungskompetenz des Bundes für BSWAG folgt aus Art. 87e Abs. 4 GG und bedarf Zustimmung des Bundesrates nach Art. 87e Abs. 5 GG.

Zu beachten:

Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege und die entsprechenden Pläne für andere Verkehrsträger sind aufeinander abzustimmen und die Belange des Umweltschutzes und Zielsetzungen der Raumplanung angemessen zu berücksichtigen. Zudem sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.12.2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zu beachten.

Maßnahme 20 – Stärkung des Schienengüterverkehrs

Kurzbeschreibung:

Auch der Schienengüterverkehr wird von der Modernisierung und Kapazitätsverbesserung auf dem Schienennetz deutlich profitieren. Gütertransport auf der Schiene wird dadurch schneller und attraktiver.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Gesetzliche Anpassung nicht notwendig. Klimakabinett verweist insoweit auf positive Folge des Ausbaus des Schienenverkehrs nach Ziff. 19.

Maßnahme 21 – Kapitalerhöhung DB

Kurzbeschreibung:

Der Bund wird sich von 2020 bis 2030 jährlich mit 1 Mrd. Euro zusätzlichen Eigenkapitals an der DB beteiligen. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, zusätzliches Kapital in die Modernisierung, den Ausbau und die Elektrifizierung des Schienennetzes und das Bahnsystem zu investieren.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Dazu bedarf es keiner Gesetzesänderung. Die haushaltsrechtliche Zulässigkeit folgt aus § 65 BHO.

Erforderlich ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und der Regelung im Haushaltsgesetz.

Zu beachten:

Die Voraussetzungen von § 65 BHO, insbesondere das wichtige Bundesinteresse, liegt vor.

Maßnahme 22 – CO₂-arme LKW in den Verkehr bringen

Kurzbeschreibung:

Zur Förderung des Ladeinfrastrukturausbaus legt die Bundesregierung noch in diesem Jahr den Masterplan Ladeinfrastruktur vor (vgl. Maßnahme 14). Zudem werden eine CO₂-Differenzierung der LKW-Maut zugunsten klimaschonender Antriebe und die notwendige Novelle der Eurovignetten- Richtlinie vorangetrieben.

Fördermaßnahme, regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Für einer stärkere Berücksichtigung der CO₂-Emissionen der Fahrzeuge bedarf es einer Änderung bzw. Erweiterung der bisherigen Regelungen im Bundesfernstraßenmautgesetz (dort insbesondere § 3 Abs. 3 und Anlage 1). Zusätzlich kommen ggf. noch Folgeänderungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Betracht (§ 48 StVZO i.V.m. Anhang XIV).

Weitere Beteiligte:

Eine Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

Zu beachten:

Dazu bedarf es ggf. zuerst einer Anpassung der Richtlinie 1999/62/EG. Die Richtlinie enthält bislang keine Elemente, die speziell zur Senkung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen beitragen und steht einer CO₂-basierten Mautberechnung für Nutzfahrzeuge über 3,5 t entgegen. Die Europäische Kommission hat jedoch im Mai 2017 einen ersten Vorschlag zur Revision der Richtlinie 1999/62/EG vorgelegt. Unter anderem wird die schrittweise Abschaffung der Differenzierung nach Euro-Emissionsklassen (zumindest bei Nutzfahrzeugen über 3,5 t) beabsichtigt

Maßnahme 23 – Modernisierung der Binnenschifffahrt und Nutzung von Landstrom in Häfen

Kurzbeschreibung:

Das Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen wird weiterentwickelt. Damit sie auf Strom und emissions- und luftschadstoffarme Kraftstoffe umsteigen können, werden Umlagen für Landstrom gesenkt und emissionsund luftschadstoffärmere Kraftstoffe vorübergehend gefördert. Auf Dauer wird auch hier Ordnungsrecht greifen müssen. Bei Seehäfen wird eine Initiative zur EUweiten Einführung einer Landstrompflicht gestartet, bei Binnenhäfen wird eine nationale Regelung geprüft.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Eine Erweiterung des Förderprogramms bedarf keiner weiteren gesetzlichen Änderung jenseits der Bereitstellung von Haushaltsmitteln und der Regelung im Haushaltsgesetz.

Zusätzlich bedarf es der Reduzierung von staatliche veranlassten Kosten, insbesondere der EEG-Umlage auf Landstrom in den §§ 60 ff. EEG.

Maßnahme 24 – Entwicklung strombasierter Kraftstoffe

Kurzbeschreibung:

Förderung der Entwicklung und des Aufbaus von Erzeugungs- und Vertriebsstrukturen von strombasierten Kraftstoffen (strombasierte klimaneutrale Gas und Kraftstoffe). Dies umfasst den Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen-Fahrzeugen (FCEV) u.a. im Bereich LKW und andere schwere Fahrzeuge, längerfristig aber auch von PtX-Kraftstoffen. Hierzu sind im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (Maßnahme Nr. 59) die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und großvolumigen Skalierung von Elektrolyse- und Raffinerieprozessen zur Erzeugung dieser Kraftstoffe zu schaffen. Dies soll auch eine industriepolitische Initiative der EU zum Aufbau einer leistungsfähigen E-Fuel-Versorgung beinhalten.

Fördermaßnahme, regulatorische Maßnahmen



Anzupassende Normen:

Im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie sind umfassende Regelungen zur Gestaltung des beschriebenen Rechtsrahmens zu schaffen. Dies betrifft Förderregelungen zur Beseitigung von Marktzutrittsbarrieren für den Einsatz der erforderlichen Technologien sowie des eingesetzten Stroms, Forschungs- und Markteinführungs-Fördermaßnahmen und umfassende weitere Regelungen zur Setzung des Rechtsrahmens für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis von im Inland erzeugtem wie auch von importiertem Wasserstoff oder daraus erzeugten Energieträgern. Eine Maßnahme dürfte hier die Umgestaltung der Umlagensystematik (insb. EEG-Umlage nach §§ 60, 61 ff. EEG) für den Bezug von grünem Strom zur Erzeugung zunächst von grünem Wasserstoff darstellen (Entfall des Letztverbraucherstatus des Elektrolyseurbetreibers, vgl. parallele Maßnahme 50 für Speicher).

Weitere Beteiligte:

Neben Beteiligung der beteiligten Ministerien (u.a. Wirtschaft/Energie, Verkehr und Forschung) ggf. Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und der weiteren Stakeholder.

Maßnahme 25 – Digitalisierung der Mobilität

Kurzbeschreibung:

Eine Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes wird die Voraussetzungen für neue digitale Mobilitätsdienste schaffen. Die Bundesregierung wird die praxisnahe Erprobung von Automatisierung, Vernetzung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz für nachhaltige Mobilität auf digitalen Testfeldern und Demonstrationsvorhaben fortsetzen und intensivieren.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Digitale Mobilitätsplattformen, die selbst als Vertragspartner gegenüber dem Fahrgast auftreten, benötigen eine Genehmigung nach dem PBefG. Zu prüfen ist daher eine Beendigung der Genehmigungspflicht oder die Einführung neuer Vorgaben zur Genehmigungsfähigkeit. Die Auswirkungen auf andere Angebote, wie insbesondere das Taxiund Mietwagenangebot, sind daher ebenso zu berücksichtigen wie der Gemeinwohlbezug nach dem PBefG.

Für die Erprobung und den Ausbau der Automatisierung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz für nachhaltige Mobilität bedarf es auch einer Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, z.B. durch die Einführung von Innovationsklauseln. Daher sollte das Straßenverkehrsrecht um eine Innovationsklausel ergänzt werden, um den örtlichen Straßenverkehrsbehörden deutlich mehr Möglichkeiten als bisher zur Erprobung von neuen Konzepten zu geben. Dazu bedarf es einer Änderung des § 6 StVG und § 45 StVO.

Weitere Beteiligte:

Änderungen der StVO und des PBefG bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.

Maßnahme 26 – Konsequent CO₂-bezogene Reform der Kfz-Steuer

Kurzbeschreibung:

Die bisherige CO₂-Komponente in der Kfz-Steuer hat lediglich geringe Lenkungswirkungen. Damit mehr umweltfreundliche Kraftfahrzeuge zugelassen werden, ist der CO₂-Komponente bei der Kfz-Steuer ein stärkeres Gewicht beizumessen.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf § 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), in dem die Bemessungsgrundlage umgestellt werden muss (Reduzierung oder Streichung der Bemessung der Steuerhöhe nach Hubraum des Verbrennungsmotors). In § 9 KraftStG müsste der Steuersatz angepasst werden und ggf. in § 18 KraftStG Übergangsregelungen geschaffen werden.

Maßnahme 27 A – Bahnfahren billiger, Fliegen teurer machen

Kurzbeschreibung:

Die Mehrwertsteuer auf Bahntickets (derzeit 19 %) soll gesenkt werden, um Bahnreisen billiger und attraktiver zu machen.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG sieht bisher nur die steuerliche Begünstigung der Personenbeförderung im Nahverkehr vor. Damit die Personenbeförderung im Schienenverkehr generell, und nicht nur im Nahverkehr dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, sollte die Beförderung von Personen im Schienenverkehr aus Nr. 10 entnommen und in einer eigenen Nummer (Nr. 10 a) geregelt werden.

Weitere Beteiligte:

Der Bundesrat muss einer Änderung des UStG wegen Art. 105 Abs. 3 GG zustimmen, weil die Umsatzsteuer gemäß Art. 106 Abs. 3 GG dem Bund und den Ländern gemeinschaftlich zusteht.

Zu beachten:

Mehrwertsteuer-System-RL (RL 2006/112/EG) sieht in Nr. 5 Anhang III einen ermäßigten MwSt-Satz vor, deshalb keine Änderung der Mehrwertsteuer-System-RL notwendig.

Maßnahme 27 B – Bahnfahren billiger, Fliegen teurer machen

Kurzbeschreibung:

Es muss verhindert werden, dass Flugtickets unrealistisch billig sind und teilweise zum Einstandspreis verkauft werden. Erhöhung der Luftverkehrssteuer, insbesondere für kurze Strecken.

Fiskalische Maßnahme

Komplexität	9	8	§	8	8	4/5
Abstimmungs- aufwand	0	0	0	0	0	4/5

Anzupassende Normen:

Dazu müsste im Luftverkehrssteuergesetz (LuftVStG) § 10 (Bemessungsgrundlage) ergänzt bzw. erweitert werden um die Bestimmung "und das Entgelt". Zudem ist in eine Bestimmung in § 11 (Steuersatz) aufzunehmen, die bestimmt, dass zusätzliche eine Steuer von EUR XX zu entrichten ist, wenn das Entgelt weniger als EUR XX beträgt.

Eine Erhöhung der Luftverkehrssteuer für kurze Strecken kann mit einer Änderung des Steuersatzes von § 11 Luft-VStG erreicht werden.

Bisherige Regelung sieht für Flüge mit Ziel aus Anlage 1 des LuftVStG eine Steuer in Höhe von 7,50 Euro, für Flüge mit Ziel aus Anlage 2 des LuftVStG eine Steuer in Höhe von 23,43 Euro und für andere Flüge eine Steuer in Höhe von 42,18 Euro vor.

Weitere Beteiligte:

Die Fluggesellschaften und Flughäfen, weil Verkehr auf ausländische Flughäfen verlagert werden könnte.

Zu beachten:

Der Luftverkehr unterliegt dem Europäischen Emissionshandel bereits. Auch gibt es das Projekt CORSIA (Carbon Offsetting Scheme for International Aviation), das in seiner Wechselwirkung zu berücksichtigen wäre.

Maßnahme 28 – Modellprojekte für ÖPNV-Jahrestickets

Kurzbeschreibung:

Die Bundesregierung wird zusätzlich 10 Modellprojekte zur Stärkung der ÖPNV unterstützen, zum Beispiel die Einführung von 365 Euro Jahrestickets.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Die Festlegung der Ticketpreise für Jahrestickets im ÖPNV legen die kommunalen Verkehrsunternehmen selbst fest, so dass es für die Einführung eines 365 EUR-Tickets keiner bundesgesetzlichen Reglung bedarf.

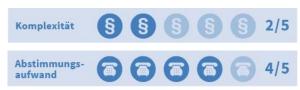
Die Einführung eines 365 EUR Tickets durch die kommunalen Verkehrsunternehmen führt erstens zu signifikanten Mindereinnahmen und zum anderen zu einer Nutzungszunahme. Um diese Nachfragesteigerung befriedigen zu können, bedarf es eines Ausbaus des ÖPNV. Es bedürfte für die finanzielle Unterstützung der Kommunen finanzieller Zuwendungen im Rahmen von Fördermitteln. Ein Förderbedarf könnte entstehen durch die Mindereinnahmen sowie aus der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für den Ausbau des Angebots. Eine langfristige und stetige Förderung der Kommunen kann durch die Bereitstellung von GVFG-Mitteln erreicht werden.

Maßnahme 29 – Düngepaket zur Senkung der Stickstoffüberschüsse

Kurzbeschreibung:

Unter Beachtung von Umwelt- und Klimaschutzaspekten soll insbesondere erreicht werden, dass Stickstoffüberschüsse gesenkt und damit die Vorgaben der EU-Nitrat-Richtlinie eingehalten werden. Ammoniak- und Lachgasemissionen sollen gesenkt werden. Zusätzlich sollen gasdichte emissionsarme Güllelager und emissionsmindernde Ausbringtechniken gefördert werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Änderungen von § 6 Abs. 4 Düngeverordnung zur Senkung der zulässig ausgebrachten Stickstoffmenge. Im Falle von Förderungen ggf. Anpassung GAK sowie Posten in Haushaltsgesetzen der Länder notwendig.

Weitere Beteiligte:

Die Düngeverordnung wird nach § 15 Düngegesetz vom BMEL erlassen.

Maßnahme 30 – Energetische Nutzung von Wirtschaftsdünger

Kurzbeschreibung:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und landwirtschaftliche Reststoffe sollen in Biogasanlage energetisch genutzt werden. Der stärkere Einsatz von Wirtschaftsdüngern in Biogasanlagen und die gasdichte Lagerung sollen mit bisherigen und neuen Instrumenten gefördert werden.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Möglich wäre eine Erhöhung der Einspeisevergütung nach § 44 Abs. 1 EEG 2017 oder über eine unmittelbare Förderung aus den Haushalten der Länder. Dann wären je nach Haushaltsgesetzgebung entsprechende Förderrichtlinien notwendig.

Weitere Beteiligte:

Bundesländer, wenn die Förderung durch sie erfolgen soll.

Maßnahme 31 - Ausbau von Ökolandwirtschaft

Kurzbeschreibung:

Ökologische Landwirtschaft soll in der Fläche ausgeweitet werden.

Fördermaßnahme

Komplexität	9	8	8	8	S	3/5
Abstimmungs- aufwand	0	0	0	0	0	4/5

Anzupassende Normen:

Förderung von Betriebsumstellungen sowie von Ökoflächen – hierfür Posten in Haushaltsgesetzen – und ggf. Änderung der EU-Rechtsverordnungen zur ökologischen Landwirtschaft.

Zu beachten:

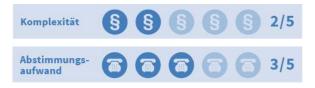
Eine neue EU-Öko-Basisverordnung 2018/848 ist bereits in Kraft und gilt ab dem 01.01.2021.

Maßnahme 32 – Emissionsminderungen in der Tierhaltung

Kurzbeschreibung:

In Tierhaltung und -ernährung sollen Emissionsminderungen verwirklicht werden. Dabei kommt es neben Forschung und Züchtung auch auf die Entwicklung der Tierbestände an. Fördermaßnahmen sollen sowohl am Tierwohl (siehe hierzu von Bundesregierung beschlossener Entwurf eines Tierwohlkennzeichengesetzes) als auch an Umwelteinwirkungen und Einsparung von Emissionen orientiert werden.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Fördermaßnahmen sind durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren und zugleich sind entsprechende Förderrichtlinien zu formulieren. BMEL kann seine Publikation "Nutztierstrategie" zur Verdeutlichung der Absichten ändern.

Maßnahme 33 – Erhöhung der Energieeffizienz

Kurzbeschreibung:

Die in der Landwirtschaft und Gartenbau eingesetzte Technik soll hinsichtlich ihres Energiebedarfs weiter verbessert werden.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau des BMEL, insbesondere Punkt 2 (Gegenstand der Förderung) und Punkt 5 (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung).

Maßnahme 34 – Ackerbaustrategie zum Humuserhalt und -aufbau

Kurzbeschreibung:

Biologische Vielfalt erhalten durch Strukturelemente wie der Anpflanzung von Hecken, Knicks und Alleen zum Beispiel mit Obstbäumen.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

(Verstärkte) Förderung der entsprechenden Maßnahmen durch das jeweilige Bundesland in seinen Förderrichtlinien.

Weitere Beteiligte:

Koordinierung einer bundesweiten Strategie in der Agrarministerkonferenz der zuständigen Minister von Bund und Ländern.

Zu beachten:

Ergebnisse Agrarministerkonferenz am 25. bis 27.09.2019.

Maßnahme 35 – Erhalt von Dauergrünland

Kurzbeschreibung:

Die Reglungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) soll Dauergrünland weiter fördern. Es soll eine Grünlandstrategie entwickelt werden.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Zur GAP siehe auch Maßnahme Nr. 39. Eine Grünlandstrategie wäre vom BMEL zu entwickeln und ggf. auszuführen.

Maßnahme 36 – Schutz von Moorböden

Kurzbeschreibung:

Die Entwässerung von Moorböden soll verhindert werden und der Einsatz von Torf in Kultursubstraten verhindert werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Moore sind bereits nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope. Länder können – und haben vielfach – abweichendes Landesrecht erlassen (nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG). Strategische Absichtserklärungen und Koordination durch BMU oder BMEL sind möglich.

Weitere Beteiligte:

Bundesweite Abstimmung auf der Agrarministerkonferenz möglich.

Zu beachten:

Ergebnisse Agrarministerkonferenz am 25. bis 27.09.2019.

Maßnahme 37 – Nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern fördern

Kurzbeschreibung:

Wälder sollen zum einen klimarobust umgebaut werden und zum anderen sollen sie nachhaltig bewirtschaftet werden. Gleichzeitig soll Holz nachhaltig und ressourceneffizient zur Verwendung kommen, z.B. vermehrt als Baumaterial.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Förderung von Forstschutzmaßnahmen über den öffentlichen Haushalt, hierzu Haushaltsposten einrichten und Förderrichtlinien erlassen.

Eine verstärkte Verwendung von Holz als Baumaterial müsste als Bauprodukt nach der Bauprodukte-Verordnung EU 305/2011 möglich sein. Holzbauten werden über die Bauordnungen der Länder zulässig sein.

Weitere Beteiligte:

Bundesweite Abstimmung auf der Konferenz der Bauminister möglich: Holzbauten könnten in die (unverbindliche) Musterbauordnung integriert werden; ggf. Europäische Kommission wegen der Beihilfenbewertung.

Zu beachten:

Ergebnisse Bauministerkonferenz am 26./27.09.2019.

Maßnahme 38 – Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Kurzbeschreibung:

Konsequente Umsetzung der nationalen Strategie zur Reduzierung von Lebensmittelverschwendung. Vorbereitung eines Indikators über Lebensmittelabfälle und –Verluste zur laufenden Dokumentierung der Ergebnisse.

Sonstige Maßnahmen

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Kabinettsbeschluss zur Verabschiedung des Indikators über Lebensmittelabfälle und -Verluste im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf Grundlage der Ergebnisse der im September 2019 vorgestellten Studie "Lebensmittelabfälle in Deutschland – Baseline 2015".

Erstellung des neuen Abfallvermeidungsprogramms bis zum 12.12.2019 nach § 33 KrWG ggf. unter Beteiligung der Bundesländer unter Berücksichtigung der Lebensmittelabfallvermeidung.

Ggf. besteht die Notwendigkeit der Anpassung von zivilrechtlichen Haftungsmaßstäben (BGB) für die Weitergabe von Lebensmitteln durch Tafeln.

Schaffung von Förderrichtlinien zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen gem. §§ 23, 44 BHO sowie einer Beihilfeprüfung und ggf. Notifizierung im Vorfeld.

Weitere Beteiligte:

Bundesländer, Europäische Kommission für die Beihilfeprüfung

Maßnahme 39 – Reform der Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik

Kurzbeschreibung:

Die Agrarwirtschaft wird europaweit durch den Rahmen der GAP festgelegt.

Sonstige Maßnahme

Komplexität	8	8	8	8	8	3/5
Abstimmungs- aufwand	0	0	a	6	6	5/5

Anzupassende Normen:

Nötig wären eine Änderung/Reform der Förderleitlinien des europäische Agrarfördersystems (GAP) und des mehrjährigen Haushaltsplans der EU.

Weitere Beteiligte:

Die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen des GAP 2020 bis 2027 sind derzeit im Trilog (Abstimmung von EU-Kommission, -Rat und -Parlament).

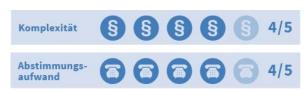
Maßnahme 40 – Investitionsprogramm - Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft

Kurzbeschreibung:

Bündelung der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen mit besonderer Berücksichtigung von Investitionen in Maßnahmen, die auf komplexe energiebezogene Optimierung der Produktionsprozesse ausgerichtet sind. Errichtung eines "One Stop Shop" zur Reduzierung des Bürokratieaufwands.

Binnenmaßnahme

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Aufsetzen bzw. Zusammenführen von Förderrichtlinien, Einstellung entsprechender Titel in den Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMWi, ggf. Kommission.

Zu beachten:

Soweit das Förderprogramm auf den ETS-Sektor erstreckt wird, Synchronisierung mit den ETS-Zuteilungsregeln (für Prozessemissionen) und mit der Strompreiskompensation.

Maßnahme 41 – Wettbewerbliche Ausschreibungen für Energieeffizienz: Förderprogramm

Kurzbeschreibung:

Weiterführung des Förderprogramms "Wettbewerb Energieeffizienz" und Ausweitung auf den Bereich Wärme. In Abgrenzung zur klassischen Zuschussförderung adressiert das Programm ambitioniertere, komplexere Projekte.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Ergänzung der Richtlinie für die Bundesförderung der Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Wettbewerb (BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz) vom 29.03.2019, BAnz AT 29.03.2019 B1, Einstellung entsprechender Titel in den Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMWi, ggf. Europäische Kommission für die Beihilfenthematik.

Zu beachten:

Soweit das Förderprogramm auf den ETS-Sektor erstreckt wird, muss es eine Synchronisierung mit den ETS-Zuteilungsregeln (für Prozessemissionen) und mit der Strompreiskompensation geben.

Maßnahme 42 - Ressourceneffizienz und -substitution

Kurzbeschreibung:

Für eine erhöhte Ressourceneffizienz und -substitution sollen im Rahmen des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms Maßnahmen der Beratung und Information, Förderung sowie Fortbildung und Berufsausbildung eingebettet werden.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Konkretisierung/Erweiterung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess III, Vorlage des Berichts: Februar 2020) und von dazugehörigen Förderprogrammen und -richtlinien (z.B. zur Effizienzberatung und Produktgestaltung), Einstellung entsprechender Titel in den Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMU, ggf. BMWi, Europäische Kommission für die Beihilfenthematik.

Maßnahme 43 – EU-Ökodesign-Richtlinie - Ausweitung von Mindeststandards

Kurzbeschreibung:

Ausweitung von Mindeststandards für gewisse Produktgruppen, um das Effizienzniveau von Technologien zu regulieren.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, in Deutschland umgesetzt durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG).

Weitere Beteiligte:

EU-Kommission, BReg, BMWi.

Zu beachten:

Die Festlegung der Mindeststandards nach der Ökodesign-Richtlinie erfolgt über sog. Durchführungsmaßnahmen, die nach dem in Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie festgelegten Verfahren auf EU-Ebene erlassen werden. Das EBPG dient der flankierenden Umsetzung in deutsches Recht; eine Untersagung des Inverkehrbringens von Produkten, die den EU-Standards entsprechen, ist durch nationales Recht nicht möglich.

Die Ökodesign-RL wird derzeit allerdings novelliert. Deutschland kann sich in diesem Prozess für die Ausweitung der Mindeststandards einsetzen.

Maßnahme 44 – Nationales Dekarbonisierungsprogramm

Kurzbeschreibung:

Förderung der Entwicklung, Demonstration und Markteinführung emissionsmindernder Maßnahmen der Industrie in der Herstellung emissionsintensiver Güter, z.B. durch Optimierung von Prozessketten, Umstellung der Verfahren auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger und Rohstoffe. Substitution emissionsintensiver Guter und Technologien zur Umwandlung von Wasser, Entwicklung von Technologien zur Verwendung von CO2.

Fördermaßnahme und ggf. flankierende regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Aufsetzen von Förderprogrammen und -richtlinien für die Industrie, Einstellung entsprechender Titel in den Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Ggf. Schaffung der Möglichkeit eines erleichterten Nachweises (z.B. Herkunftsnachweis) beim Einsatz von "grünem", auch über Netze der allgemeinen Versorgung bezogenem Strom in der Industrie; hierfür Anpassung der Regelungen zum Herkunftsnachweis in § 3 Nr. 29 und § 78 EEG und Modifikation der Regelungen zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMWi, ggf. Europäische Kommission für die Beihilfenthematik.

Zu beachten:

Speziell: Synchronisierung der Förderung mit anderen Programmen, z.B. dem "Innovationsfond" der Kommission oder dem Förderprogramm Horizon 2021 – 2027.

Zudem: Soweit das Förderprogramm auf den ETS-Sektor erstreckt wird, Synchronisierung mit den ETS-Zuteilungsregeln (für Prozessemissionen) und mit der Strompreiskompensation.

Maßnahme 45 – Beschleunigte Umsetzung von Maßnahmen aus dem Energieaudit und den Energiemanagementsystemen (EMS)

Kurzbeschreibung:

Um geringinvestive Maßnahmen zu adressieren, die nicht durch Förderprogramme angestoßen werden, wird eine beschleunigte Umsetzung von empfohlenen Maßnahmen aus dem Energieaudit bzw. EMS im Rahmen einer Selbstverpflichtung der Industrie vorgeschlagen. Deren Ausgestaltung sollte so effektiv sein, wie eine verpflichtende Maßnahme. (Entscheidungskriterien sind eine Amortisationszeit von bis zu 3 Jahren sowie eine festzulegende Investitionsquote für Energieeffizienz gemessen am jährlichen Gewinn.)

Sonstige Maßnahme

Komplexität	9	8	8	8	8	2/5
Abstimmungs- aufwand	0	0	0	0	0	2/5

Anzupassende Normen:

EDL-G.

Weitere Beteiligte:

Eventuell EU-Kommission.

Zu beachten:

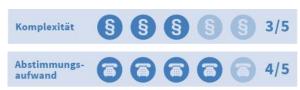
Vorgaben für Energieaudits und EMS u.a. in Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (2018/2002).

Maßnahme 46 – Automobilindustrie

Kurzbeschreibung:

Um die ganze Wertschöpfungskette der Elektromobilität in Deutschland und Europa abzubilden, wird die Ansiedlung von zukunftsfähigen Batteriezellfabriken unterstützt.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Umsetzung müssten mindestens Förderrichtlinien gem. §§ 23, 44 BHO geschaffen werden sowie im Vorfeld eine Beihilfeprüfung vorgenommen werden.

Weitere Beteiligte:

Europäische Kommission für die Beihilfeprüfung.

Zu beachten:

Für die Beihilfenprüfung kommt es entscheidend auf die Vereinbarkeit mit der Mitteilung Kommission zu Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (2014/C 188/02) und auf die Einordnung als "Important Project of Common European Interest" (IPCEI) an.

Maßnahme 47 – Rückgang und Ausstieg aus der Kohleverstromung

Kurzbeschreibung:

Analog der Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel Beschäftigung" v. 26.01.2019 soll die installierte Erzeugungskapazität von Kohlekraftwerken im Markt bis 2030 auf insgesamt 17 GW (davon 8 GW Stein-, 9 GW Braunkohle) reduziert und bis spätestens 2038 vollständig beendet werden.

Während für den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung eine Verhandlungslösung mit den Kraftwerksbetreibern anvisiert wird, soll die Reduktion von Steinkohlekapazitäten mittels eines Ausschreibungsverfahrens erfolgen.

Regulatorische Maßnahme

Komplexität	8	8	8	8	8	5/5
Abstimmungs- aufwand	0	0	0	6	0	5/5

Anzupassende Normen:

Sowohl das Verfahren zur Reduktion von Steinkohlekapazitäten als auch die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Braunkohlekraftwerksbetreibern müssen in einem neu zu schaffenden Gesetz rechtlich fixiert werden.

Weitere Beteiligte:

Nach Kabinettsbeschluss ist die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich.

Zu beachten:

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung hat nicht nur energiewirtschaftliche Auswirkungen, sondern stellt die betroffenen Regionen vor erhebliche gesellschaftliche und strukturpolitische Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung bereits am 28.08.2019 den Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen verabschiedet, in welchem umfangreiche finanzielle Unterstützungsleistungen sowie die Auflage von Investitionsund Förderprogrammen verankert sind. Das Gesetz ist als Mantelgesetz konzipiert, bestehend aus dem Stammgesetz "Investitionsgesetz Kohleregionen" und Änderungen bestehender Gesetze bzw. Rechtsverordnungen.

Anfang September wurde ein erster Arbeitsentwurf eines Steinkohleausstiegsgesetzes bekannt, das eine Stilllegung von Steinkohlekapazitäten im Wege eines jährlichen Ausschreibungsverfahrens und zusätzlich durch Verstromungsverbote vorsieht: Bei Unterzeichnung der Ausschreibungen soll das jährlich anvisierte Mengenreduktionsziel ab 2023 durch "gesetzliche Reduktionen" i .S. d. Anordnung eines Kohleverstromungsverbots erreicht werden. Eine Entschädigung ist für ordnungspolitische Abschaltungen entgegen der Empfehlungen der KWSB im Entwurf nicht vorgesehen.

Das Bundeswirtschaftsministerium beabsichtigt, die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Braunkohlekraftwerksbetreibern nach und nach in das Steinkohleausstiegsgesetz zu integrieren. Dieses soll im November von der Bundesregierung verabschiedet und möglichst noch bis Ende des Jahres 2019 im parlamentarischen Verfahren bestätigt werden.

Maßnahme 48 A – Ausbau der erneuerbaren Energien steigern (Zielfestlegung auf 65%)

Kurzbeschreibung:

Das im Koalitionsvertrag bereits festgelegte Ziel von 65 % erneuerbaren Energien im Stromsektor in 2030 wird gesetzlich festgeschrieben.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

§ 1 Abs. 2 (Ausbauziele) müsste angepasst werden. Um das neue Ausbauziel umzusetzen, müssten im Anschluss die Ausbaupfade (§ 4 EEG) sowie die Regelungen zu den Ausschreibungen in §§ 28 ff. EEG angepasst werden. Bei den Ausbauvolumina ist darauf zu achten, dass Netto-Mengen erfasst werden und die außer Betrieb gehenden EE-Anlagen mit berücksichtigt werden.

Zu beachten:

Eine beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission bei Änderungen des EEG dürfte nach dem Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C-405/16 P) nicht mehr erforderlich sein.

Maßnahme 48 B – Ausbau der erneuerbaren Energien steigern (Beteiligung von Kommunen)

Kurzbeschreibung:

Windenergieanlagen werden derzeit sehr wenig errichtet, was u. a. auch an lokalen Widerständen liegt. Diese sollen durch von Kommunen an Windrädern überwunden werden.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Eine finanzielle Beteiligung von Kommunen könnte durch die Einführung einer Abgabe von Windenergieanlagenbetreibern erreicht werden. Die Abgabe könnte im EEG verankert werden und würde dann nur Änderungen des EEG erfordern. Die Abgabe könnte auch als Sonderabgabe (bzw. als Ressourcennutzungsabgabe) eingeführt werden, was jedoch verfassungsrechtliche Risiken birgt. Auch eine Anpassung der (den Kommunen zustehenden) Grundsteuer für Grundstücke mit Windenergieanlagen ist denkbar. Neben der Beteiligung von Kommunen könnten Bürger auch direkt z.B. über Bürgerstromtarife oder über direkte finanzielle Beteiligungen an Anlagen beteiligt werden.

Weitere Beteiligte:

Die Änderung der Grundsteuer würde als Zustimmungsgesetz die Beteiligung des Bundesrats erfordern. Bei der Einführung anderer Beteiligungsinstrumente wäre die Zustimmungsbedürftigkeit in Abhängigkeit von der Ausgestaltung zu prüfen.

Zu beachten:

Eine beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission bei Änderungen des EEG dürfte nach dem Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C-405/16 P) nicht mehr erforderlich sein. Weitere Maßnahmen der Akzeptanzsteigerung durch Bürgerbeteiligung sind zu überlegen (finanzielle Beteiligung von Bürgern, lokale Grünstromtarife, Rolle Bürgerenergiegenossenschaften bei Ausschreibungen), auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EE-Richtlinie zu gemeinschaftlichen Eigenversorgern

Maßnahme 48 C – Festlegung eines Mindestabstands für Windenergieanlagen

Kurzbeschreibung:

Zur Erhöhung der Akzeptanz soll eine Regelung zum Mindestabstand von Windrädern von 1.000 Metern von reinen und allgemeinen Wohngebieten (sowie von dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung) geschaffen werden. Bundesländer und Kommunen sollen die Möglichkeiten haben, geringere Mindestabstände festzulegen.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Eine verpflichtende Abstandsregelung könnte in § 35 BauGB durch Neuschaffung einer Sonderregelung in Abs. 1 Nr. 5a aufgenommen werden. Zur Umsetzung der Regelung wäre außerdem eine Übergangsregelung im BauGB sowie ggf. eine Regelung zu Verhältnis der Länderöffnungsklausel zur Beibehaltung der 10-H-Regelung in Bayern notwendig, was in § 249 BauGB zu regeln wäre.

Länder (innerhalb der ersten 18 Monate nach Inkrafttreten) und Kommunen (unbefristet) sollen die Möglichkeit erhalten, geringere Mindestabstände festzulegen. Die Regelung im BauGB muss eine entsprechende Öffnungsklausel enthalten, die entsprechenden Regeln müssen aber durch Land und Kommune selbst individuell festgelegt werden. Rechtlich wären die geringeren Mindestabstände durch die ausdrückliche opt-out-Möglichkeit abgesichert und nicht durch Klage anfechtbar (ob sie auch politisch durchsetzbar sind, ist aber fraglich).

Zu beachten:

Die Maßnahme ist zwar als Maßnahme zum Ausbau erneuerbarer Energien beschrieben, führt aber zu einer deutlichen Verringerung der möglichen Flächen für Windenergie (laut einer Studie des UBA um mindestens 22 %) und dürfte daher selbst bei einer unterstellten Akzeptanzsteigerung für Windenergien den Ausbau behindern. Die Umsetzung der Maßnahme wirft im Übrigen verfassungsrechtliche Fragen zur Zulässigkeit auf (u.a. opt-out der Länder nur als Recht, Sonderregelung für 10-H-Regelung).

Maßnahme 48 D – Ausbau der erneuerbaren Energien steigern (Mieterstrom)

Kurzbeschreibung:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Mieterstrom sollen den Mieter an der Energiewende beteiligen. Die verschiedenen Vorschriften und Gesetze (EEG, EnWG, KWKG, StromStG, EnergieStG etc.) sind zu komplex und behindern die Umsetzung von Mieterstrommodellen. Um den Zubau von Solaranlagen in den Städten insgesamt voranzubringen, werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Mieterstromzuschlag entsprechend geändert. Damit sich Mieterstromprojekte künftig rechnen, sollen sie teilweise von der EEG-Umlage befreit werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Änderung §§ 21 Abs. 3, 23b EEG (Gleichbehandlung KWK- und PV-Mieterstrommodelle durch Angleichung Fördervoraussetzungen, Erweiterung Mieterstromgesetz auf KWK-Anlagen; Gleichbehandlung Mieterstrom und Eigenverbrauch durch Ausdehnung der reduzierten EEG-Umlage auf Mieterstrom (vgl. hierzu auch die Regelung zur Privilegierung der gemeinschaftlichen Eigenversorgung in Art. 21 und 22 RED II); Ausdehnung Anwendungsbereich auf Gebäude, die überwiegend von Gewerbe, Handel, Dienstleistungen genutzt werden; Ersetzung des Begriffs des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs durch die Kundenanlage gem. § 3 Abs. 1 Nr. 24 a EnWG; Streichung § 53 EEG). Die Legaldefinition der Kundenanlage sollte präzisiert werden, um praxistaugliche Mieterstrommodelle zu ermöglichen und Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem können weitere allg. Regelungen im EEG auch für Mieterstromanlagen relevant sein, wie in § 24 EEG: Bestimmung über die Zusammenfassung mehrerer Anlagen (Problematisch z. B., ob/wann PV-Anlagen auf einem/ mehreren Gebäuden und/oder in unmittelbarer räumlicher Nähe errichtet werden). Die Grenzen zur Direktvermarktung sollte von 100 kWp wieder auf 500 kWp angehoben werden, da eine Vermarktung des Überschussstroms bei Mieterstrommodellen ein Umsetzungshemmnis ist. Die Prozesse zur Abwicklung von Mieterstrommodellen, insbesondere im Hinblick auf die Wechselprozesse und die Einrichtung von Unterzählern, sind bundesweit zu vereinheitlichen.

Weitere Beteiligte:

Eine Änderung des GewStG bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil die Steuer den Gemeinden zufließt, Art. 105 Abs. 3 GG, § 1 GewStG.

Zu beachten:

Für das Thema gilt die konkurrierende Gesetzgebung. D. h. Länder können Gesetze erlassen, solange/soweit der Bund seine Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz genutzt hat, Art. 72 Abs. 1 GG. Bestehende Initiativen der Länder, lokale Akzente bei Förderung von Mieterstrom-/Quartiersprojekten zu setzen, können und sollte bei

Bundesgesetzgebung berücksichtigt werden. Eine beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission bei Änderungen des EEG dürfte nach dem Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C-405/16 P) nicht erforderlich sein.

Maßnahme 48 E – Ausbau der erneuerbaren Energien steigern (Streichung PV-Deckel)

Kurzbeschreibung:

Derzeit gilt für die Förderung von Solaranlagen bis 750 kW eine Ausbaugrenze für Photovoltaik von 52 GW (die Förderung von Anlagen in der Ausschreibung ab 750 kW ist davon nicht berührt). Diese soll gestrichen werden, um den Hochlauf der PV nicht zu behindern.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

§ 49 Abs. 5 EEG ist ersatzlos zu streichen.

Zu beachten:

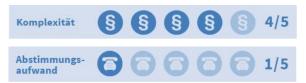
Eine beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission bei Änderungen des EEG und KWKG dürfte nach dem Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C-405/16 P) nicht mehr erforderlich sein.

Maßnahme 49 - Sektorkopplung

Kurzbeschreibung:

Die Verknüpfung des Stromsektors mit dem Wärmeund Verkehrssektor soll zu einer verbesserten Nutzung von erneuerbaren Energien führen und damit die Dekarbonisierung voranbringen. Bestehende Hindernisse sollen identifiziert und abgebaut werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Aufgrund der Vielzahl von Hemmnissen und "Lösungsmöglichkeiten" kann eine konkrete gesetzliche Umsetzung zum Abbau der Hemmnisse derzeit nicht vorgeschlagen werden.

Bei der Identifizierung von Hemmnissen ist die gesamte Wertschöpfungskette zu analysieren: bei der direkten Nutzung des Stroms also die Erzeugung des Stroms in der EE-Anlage, der Transport des Stroms über das Stromnetz und der Verbrauch des Stroms. Bei der indirekten Nutzung des Stroms ist der Blick zu weiten: Die Analyse erstreckt sich dann von der Erzeugung des Stroms über den Transport des Stroms, den Einsatz des Stroms in der PtX-Anlage, den Transport des erzeugten e-Gases bis hin zum Verbrauch des e-Gases. Bezüglich des Verbrauchs des Stroms bzw. des e-Gases ist zudem zwischen den Sektoren Wärme und Verkehr zu differenzieren.

Da bereits eine beispielhafte Auflistung der derzeit bestehenden Hemmnisse den Charakter der vorliegenden Kurzstudie übersteigt, sind sie als **Anlage 1** beigefügt. Beispielhaft seien folgende Lösungsmöglichkeiten genannt:

- Um die Nutzung von EE-Strom aus Anlagen im Ausschreibungsregime durch den Anlagenbetreiber in selbst betriebenen Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise für PtX zu ermöglichen, müsste beispielsweise § 27a EEG um einen entsprechenden Ausnahmetatbestand ergänzt werden.
- Art. 2 Nr. 59 RL 2019/944 definiert die Energiespeicherung. Eine entsprechende Regelung sollte ins deutsche Recht aufgenommen und in allen Gesetzen, in denen Regelungen zu Speichern getroffen werden, auf diese Definition verwiesen werden. Zudem sollten Definitionen für erneuerbares Gas, Biogas, e-Gas, PtG-Anlage, Sektorenkopplungsanlage eingeführt werden und ebenfalls in allen relevanten Gesetzen einheitlich verwendet werden. Wichtig ist dabei, eine technologieoffene Ausgestaltung der Begrifflichkeiten sicherzustellen.

Zu beachten:

Je nach zu änderndem Gesetz sind die Gesetzgebungszuständigkeiten zu prüfen und neben verfassungsrechtlichen Vorgaben auch die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Europarechts zu beachten. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob sich insbesondere aus dem Europarecht die Berücksichtigung der sog. Zusätzlichkeit ergibt. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise Nutzungen von Strom aus erneuerbaren Energien im Wärmesektor nur dann berücksichtigungsfähig wären, wenn diese Strommengen über die bereits verfügbare Strommenge aus erneuerbaren Energien hinausgehen.

Maßnahme 50 – Besseres Marktumfeld für Speicher

Kurzbeschreibung:

Strukturell gelten PtX-Anlagen und Speicher als Letztverbraucher von Strom und sind daher systemisch mit Entgelten und Umlagen zu belasten, die die Letztverbraucher entrichten sollen, auch wenn sie den Strom letztlich nur zwischenspeichern.

Fiskalische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Anpassungen wären zunächst im Hinblick auf die EEG-Umlage vorzunehmen. Derjenige, der Strom in einen Stromspeicher einspeichert, ist Letztverbraucher von Strom i.S.v. § 3 Nr. 33 EEG. Deshalb fällt insoweit grundsätzlich die EEG-Umlage in voller Höhe nach §§ 60ff. EEG an. Um diese Doppelbelastung zu beseitigen, könnte in der Definition des Letztverbrauchers in § 3 Nr. 33 EEG bestimmt werden, dass derjenige, der Strom in einen Energiespeicher einspeichert, nicht als Letztverbraucher i.S.d. der Legaldefinition gilt. Dabei sind auch § 61l Abs. 1 bis 1b EEG und ihre praktische Anwendung zu berücksichtigen.

In § 118 Abs. 6 EnWG müsste insofern klargestellt werden, dass die Netzentgeltbefreiung auch in Kombination von Eigenverbrauch und Fremdbezug (wie bei Kombinationen von PV-Anlagen und Speichern) gilt.

Die Befreiungsmöglichkeit nach § 118 Abs. 6 EnWG müsste – wegen der bestehenden Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 20.06.2017 – EnVR 24/16) – so ergänzt werden, dass auch eine Befreiung von den Netzentgelten im weiteren Sinne (z.B. § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, KWK-Umlage) erfolgt. Eine Doppelbelastung von Speichern mit der KWK-Umlage soll derzeit nach § 27b KWKG verhindert werden. Da in dieser Vorschrift auf § 61l EEG verwiesen wird, stellen sich die oben genannten Probleme entsprechend. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zu § 61l EEG verwiesen werden.

Mit Blick auf die Hindernisse bei PtX-Anlagen sei auf die Ausführungen zu Maßnahme 49 verwiesen.

Zu beachten:

Eine beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission bei Änderungen des EEG und KWKG dürfte nach dem Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C-405/16 P) nicht mehr erforderlich sein.

Nach Art 21 Abs. 2 lit. a ii RED müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren grundsätzlich berechtigt sind, erneuerbare Energie einschließlich für

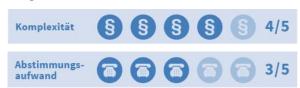
die Eigenversorgung zu erzeugen, ohne dass die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist. Der Verbrauch von Strom "vor" dem Netz ist insbesondere bei kleinen Speichersystemen typisch, so dass in einem Speicher eigenverbrauchter Strom aus diesem Grund u.a. von der EEG-Umlage zu befreien wäre. Dies unterstreicht auch Art. 21 Abs. 2 lit. b RED II: Danach müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität – verkürzt gesagt – berechtigt sind, mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammengeschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein. Insoweit könnte sich schon eine Verpflichtung zur Beseitigung von Doppelbelastungen für Speichersysteme ergeben.

Maßnahmen 51 und 52 - KWKG novellieren

Kurzbeschreibung:

Bislang werden im Rahmen des KWKG vor allem Anreize für Gas-KWK-Systeme gesetzt und die Förderung ist bislang nur bis 2025 vorgesehen. Durch eine umfassende Novellierung des KWKG soll die Förderung nach dem KWKG weiterentwickelt und bis 2030 verlängert werden. Moderne KWK-Systeme sollen perspektivisch Kohle-KWK-Kraftwerke ersetzen und durch eine flexible und systemdienliche Fahrweise die Integration erneuerbarer Energien unterstützen. Im Zuge der Novellierung des KWKG sollen Anreize zur Umstellung auf emissionsarme Brennstoffe sowie zum Ausbau und zur Steigerung der Effizienz der Wärmeinfrastruktur gesetzt werden, u.a. um die zunehmende Integration erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme bei der Wärmeerzeugung zu fördern.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Anzupassen ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG). Für einen Systemwechsel zu einer flexiblen und systemdienlichen Fahrweise moderner KWK-Systeme sind die modernen KWK-Systeme gesetzlich zu definieren und die Fördervoraussetzungen anzupassen. Im ausschreibungspflichtigen Segment von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis 50 MW ist neben einer Anpassung des KWKG eine Anpassung der Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusv) erforderlich. Im nicht ausschreibungspflichtigen Segment sind die Fördersätze im KWKG anzupassen, sofern Anreize zur Umstellung auf emissionsarme Brennstoffe gesetzt werden sollen. Zur Integration erneuerbarer Energien in die Wärmeversorgung ist neben dem Neu- und Ausbau von Wärmenetzen auch die Modernisierung bzw. der Umbau bestehender Wärmenetze über das KWKG zu fördern. Der Anschluss von Abwärmequellen an bestehende Wärmenetze ist mit der Unsicherheit der Dauerhaftigkeit der Abwärmequelle verbunden. Dies betrifft insbesondere den Verbleib des Industrie- bzw. des Gewerbebetriebs an dem Standort. Diese Unsicherheit kann z.B. durch eine staatliche Bürgschaft zur Absicherung der Netzanschlusskosten für den Fall des Ausfalls der Abwärmequelle vor dem Zeitpunkt der Refinanzierung der Anschlussleitung reduziert werden.

Ebenfalls zu betrachten ist die Nutzung der Ermächtigung der Bundesregierung in § 33a Abs. 6 KWKG, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Einführung von Ausschreibungen für besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme zur Bereitstellung von Strom und Wärme für Hochtemperaturprozesse zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen von KWK-Systemen vorzusehen. § 33a Abs. 6 KWKG sieht vor, dass die Bundesregierung im Jahr 2019 einen Vorschlag für eine Verordnung nach Satz 1 vorlegt.

Zu beachten:

Neben den allgemeinen Beihilfevorgaben muss sichergestellt werden, dass die KWKG-Förderung kompatibel mit anderen Förderinstrumenten ausgestaltet ist und europäische Kumulierungsvorgaben eingehalten werden. Eine beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission bei Änderungen des KWKG dürfte nach dem Urteil des EuGH vom 28.03.2019 (C 405/16 P) nicht mehr erforderlich sein. Bei staatlichen Bürgschaften ist eine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich.

Beachtung der Vorgaben aus Erneuerbaren-Energien Richtlinie 2009/72/EG zur Fernwärme und Fernkälte (Art. 24) sowie Berücksichtigung und Harmonisierung mit teilweise ggf. korrespondierenden nationalen Förderrichtlinien (u.a. Wärmenetz 4.0 oder Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien der Bundesregierung) sowie der Effekte im Gebäudebereich.

Die Ressortzuständigkeit für das KWKG liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; die übrigen Ministerien sind zu beteiligen.

Maßnahme 53 – Reallabore der Energiewende

Kurzbeschreibung:

Das BMWi hat sog. Reallabore zur Erprobung von meist digitalen Lösungen eingerichtet, innerhalb derer auch durch Experimentierklauseln o.ä. die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen verändert/erleichtert werden können. Diese Reallabore sollen weiter etabliert und finanziell gestärkt werden.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Die Erweiterung müsste in diesem Falle über die Anpassung der Förderbedingungen (Angewandte nichtnukleare Forschungsförderung im 7. Energieforschungsprogramm "Innovationen für die Energiewende") erfolgen.

Zu beachten:

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und gilt damit beihilfenrechtlich als mit dem Wettbewerb vereinbar.

Ein wesentlicher Teil der Reallabore umfasst auch die Nutzung von Experimentierklauseln, die je nach Vorhaben ggf. analog z. B. zur SINTEG-V geschaffen werden müssten.

Maßnahme 54 – Fortsetzung der Förderung kleiner Deponiebelüftungsprojekte

Kurzbeschreibung:

Fortsetzung der Förderung kleiner Deponiebelüftungsprojekte zur aeroben Stabilisierung von Deponien durch Belüftung zur Reduzierung der Bildung von Methan.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Anpassung, Ausweitung und Verlängerung der aktuell bis 31.12.2022 laufenden und auf einen Investitionszuschuss von max. 500.000 EUR begrenzten Förderung kleiner Deponiebelüftungsprojekte im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) vom 05.06.2019, unter den Voraussetzungen der §§ 23, 44 BHO, Erweiterung entsprechender Titel im Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMU, ggf. Kommission (GD Wettbewerb).

Zu beachten:

Beihilferechtliche Grenzen, v.a. AGVO.

Maßnahme 55 – Förderung zusätzlicher großer Deponiebelüftungsprojekte

Kurzbeschreibung:

Förderung zusätzlicher großer Deponiebelüftungsprojekte zur aeroben Stabilisierung von Deponien durch Belüftung zur Reduzierung der Bildung von Methan.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Anpassung, Ausweitung und Verlängerung der aktuell bis 31.12.2022 laufenden und auf einen Investitionszuschuss von max. 500.000 EUR begrenzten Förderung kleiner Deponiebelüftungsprojekte im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) vom 05.06.2019, unter den Voraussetzungen der §§ 23, 44 BHO, Erweiterung entsprechender Titel im Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMU, ggf. Kommission (GD Wettbewerb).

Zu beachten:

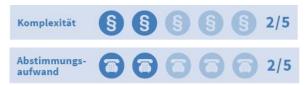
Beihilferechtliche Grenzen.

Maßnahme 56 – Optimierte Deponiegaserfassung

Kurzbeschreibung:

Förderung der Optimierung der Deponiegaserfassung zur Vermeidung des Entweichens von Methan in die Atmosphäre.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Anpassung, Ausweitung und Verlängerung der aktuell bis 31.12.2022 laufenden und auf einen Investitionszuschuss von max. 500.000 EUR begrenzten Förderung kleiner Deponiebelüftungsprojekte im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) vom 05.06.2019, die neben dem unmittelbaren Beitrag zur Emissionsminderung auch die Festigung der (exportfähigen) Technologieführerschaft Deutschlands in der Kreislaufwirtschaft ermöglicht.

Anpassung der Förderregelungen unter den Voraussetzungen der §§ 23, 44 BHO, Erweiterung entsprechender Titel im Bundeshaushalt, im Übrigen gesetzesneutrale Maßnahme.

Weitere Beteiligte:

BReg, BMU, ggf. Kommission (GD Wettbewerb).

Zu beachten:

Beihilferechtliche Grenzen, v.a. AGVO.

Maßnahme 57 – Forschung und Innovation

Kurzbeschreibung:

Klimaschutzpotentiale sollen generell durch Innovationen erschlossen werden, weshalb ambitionierte Forschungs- und Innovationsprogramme aufgelegt werden sollen.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Umsetzung müssen entsprechende Mittel im Bundeshaushalt alloziert und per Haushaltsgesetz festgesetzt werden. Die jeweiligen Förderprogramme benötigen Förderrichtlinien gem. §§ 23, 44 BHO; schließlich sollte im Vorfeld eine Beihilfeprüfung und ggf. Notifizierung vorgenommen werden.

Weitere Beteiligte:

Europäische Kommission (GD Wettbewerb) für die Beihilfeprüfung; Bundesforschungsministerium und ggf. Projektträger.

Zu beachten:

Für die Beihilfenprüfung kommt es entscheidend auf die Vereinbarkeit mit europäischem Beihilfenrecht an. Zu berücksichtigen sind im Bereich der Energie- und Klimaforschung daher vor allem die AGVO und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020.

Maßnahme 58 - Green IT

Kurzbeschreibung:

Es sollen Maßnahmen erforscht werden, um den Effekt digitaler Technologien auf Energieverbrauch und Treibhausgasemission zu reduzieren.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Umsetzung müssen entsprechende Mittel im Bundeshaushalt alloziert und per Haushaltsgesetz festgesetzt werden. Die jeweiligen Förderprogramme (z. B. für effizientere Kühlung von Rechenzentren oder die direkte Verknüpfung mit Erneuerbaren Anlagen) benötigen Förderrichtlinien gem. §§ 23, 44 BHO; schließlich sollte im Vorfeld eine Beihilfeprüfung und ggf. Notifizierung vorgenommen werden.

Ggf. Schaffung der Möglichkeit eines erleichterten Nachweises (z.B. Herkunftsnachweis) beim Einsatz von "grünem", auch über Netze der allgemeinen Versorgung bezogenem Strom in großen Rechenzentren. Hierbei wäre eine Anpassung von § 3 Nr. 29 und § 78 EEG und § 42 EnWG nötig (vgl. auch Ausführungen zu Maßnahme 44).

Weitere Beteiligte:

Europäische Kommission (GD Wettbewerb) für die Beihilfeprüfung; Bundesforschungsministerium und ggf. Projektträger.

Zu beachten:

Für die Beihilfenprüfung kommt es entscheidend auf die Vereinbarkeit mit europäischem Beihilfenrecht an. Zu berücksichtigen sind im Bereich der Energie- und Klimaforschung daher vor allem die AGVO und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020.

Maßnahme 59 - Zunehmende Rolle des Wasserstoffs

Kurzbeschreibung:

Vorlage einer Wasserstoffstrategie durch die Bundesregierung, um der wichtigen Rolle von grünem Wasserstoff für den Umbau der Wirtschaft bis 2050 gerecht zu werden. Gegenstand sollen u.a. Investitionen in Forschung und Innovationen sowie Marktanreizprogramme sein.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Erarbeitung von Förderrichtlinien und speziellen gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der zu schaffenden Wasserstoffstrategie. Eine umfassende Wasserstoffstrategie dürfte Regelungen in Bezug auf die Erzeugung von grünem Wasserstoff, zu dessen Import sowie zur Veredelung u.a. zu synthetischem Gas und strombasierten Kraft- und Brennstoffen sowie den Einsatz von Wasserstoff und Derivaten u.a. in Verkehr, Wärmeerzeugung und Industrie (insb. Stahl, Zement, Chemie) beinhalten. Ggf. Anpassung von wasserstoffbezogenen Regelungen im geltenden Recht wie § 61l EEG.

Weitere Beteiligte:

Neben Beteiligung der beteiligten Ministerien (u.a. Wirtschaft/Energie, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Forschung) ggf. Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände und der weiteren Stakeholder.

Zu beachten:

Einbettung der Wasserstoffstrategie in bestehende internationale Verpflichtungen wie etwa aus der Erneuerbaren Energien Richtlinie II.

Maßnahme 60 – Batteriezellfertigung in Deutschland stärken

Kurzbeschreibung:

Die Batteriezellförderung in Höhe von rund 1 Mrd. Euro wird zum Aufbau einer großvolumigen industriellen Batteriezellfertigung an mehreren Standorten in Deutschland führen. Im Rahmen des Dachkonzeptes "Forschungsfabrik Batterie" fördert die Bundesregierung den Kompetenz- und Technologieausbau im Bereich der Batterien entlang der gesamten Wertschöpfungskette, damit auch in Zukunft wesentliche Teile der Wertschöpfung im Automobilsektor in Deutschland angesiedelt bleiben.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Umsetzung müssten mindestens Förderrichtlinien gem. §§ 23, 44 BHO geschaffen werden, weiter musste im Vorfeld eine Beihilfeprüfung vorgenommen werden.

Weitere Beteiligte:

Europäische Kommission (GD Wettbewerb) für die Beihilfeprüfung.

Zu beachten:

Für die Beihilfenprüfung kommt es entscheidend auf die Vereinbarkeit mit der Mitteilung der Kommission zu Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (2014/C 188/02) und auf die Einordnung als "Important Project of Common European Interest" (IPCEI) an.

Maßnahme 61 – Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren, Speicherung und Nutzung von CO₂

Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Förderung der Erforschung und Entwicklung von Technologien einerseits für die direkte Vermeidung von Emissionen aus Industrieprozessen der Grundstoffindustrien und andererseits für die Speicherung und stoffliche Nutzung von CO₂ aus anderweitig nicht vermeidbaren Emissionen aus den genannten Prozessen.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Umsetzung müssten mindestens Förderrichtlinien gem. §§ 23, 44 BHO geschaffen werden sowie im Vorfeld eine Beihilfeprüfung und ggf. Notifizierung vorgenommen werden. In der Umsetzung wird voraussichtlich eine Überarbeitung und Ergänzung des Gesetzes zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - KSpG) erforderlich sein.

Weitere Beteiligte:

Europäische Kommission (GD Wettbewerb) für die Beihilfeprüfung sowie Forschungsinstitutionen und die potentiellen Betreiber der adressierten Anlagen der Grundstoffindustrie.

Zu beachten:

Für die Beihilfenprüfung kommt es entscheidend auf die Vereinbarkeit mit den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 an. In der Umsetzung wäre auf die Konformität mit dem europäischen Rechtsrahmen zu achten. Soweit in Bezug die Speicherung und die Nutzung von CO₂ eine Anrechenbarkeit im Rahmen des EU-ETS beabsichtigt ist, wäre auf eine entsprechende Harmonisierung auf europäischer Ebene hinzuwirken.

Maßnahme 62 – KMU Innovativ

Kurzbeschreibung:

Es sollen Förderprogramme speziell für KMU in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz geschaffen werden.

Fördermaßnahme



Anzupassende Normen:

Zur Umsetzung müssen entsprechende Mittel im Bundeshaushalt alloziert und per Haushaltsgesetz festgesetzt werden. Die jeweiligen Förderprogramme benötigen Förderrichtlinien gem. §§ 23, 44 BHO; schließlich sollte im Vorfeld eine Beihilfeprüfung und ggf. Notifizierung vorgenommen werden.

Weitere Beteiligte:

Europäische Kommission (GD Wettbewerb) für die Beihilfeprüfung; ggf. weitere Ministerien.

Zu beachten:

Für die Beihilfenprüfung kommt es entscheidend auf die Vereinbarkeit mit europäischem Beihilfenrecht an. Die AGVO bietet für KMU eigene Möglichkeiten der Freistellung (Art. 17); daneben können auch die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 relevant werden.

Maßnahme 63 – Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren, Planungsrecht beschleunigen

Kurzbeschreibung:

Es sollen die Voraussetzungen für die Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten per Gesetz geschaffen sowie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch die Integration von Raumordnungsund Planfeststellungsverfahren erreicht werden. In einem Vorschaltgesetz wären die materiellen Voraussetzungen, Verfahren und behördliche Zuständigkeiten zu regeln. Weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (Privilegierung von Ersatzneubauten im Bereich von Brücken, Wiedereinführung Einwendungspräklusion) sollen geprüft sowie Personalengpässe beseitigt und Task Forces für Genehmigungsverfahren eingerichtet werden.

Regulatorische Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die geplante Vereinfachung der Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten und die planungsrechtliche Integration werden eine Anpassung mindestens des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erforderlich machen. Weitere Änderungen werden das VwVfG und weitere das Genehmigungsverfahren betreffende Vorschriften berühren.

Weitere Beteiligte:

Für die Änderung des AEG ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Beteiligt sind ferner die betroffenen Schienenbahnunternehmen.

Zu beachten:

Die durch das Grundgesetz gesetzten Grenzen für die Einzelfallgesetzgebung sind zu beachten. In Bezug auf die geplante Wiedereinführung von Präklusionsregelungen sollte eine Vorabstimmung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit europäischen Recht erfolgen, um Verzögerungen durch auf eine entsprechende Überprüfung gerichtete Rechtsmittelverfahren zu vermeiden.

Maßnahme 64 – Entwicklung und Umsetzung einer Sustainable Finance Strategie

Kurzbeschreibung:

Deutschland soll zu einem führenden Sustainable Finance-Standort weiterentwickelt werden. Hierzu sollen Diskussions- und Umsetzungsprozesse auf nationaler, europäischer und globaler Ebene unterstützt werden.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Die Ausrichtung der KfW auf die Förderung von Investitionen in treibhausgasfreie Vorhaben könnte in § 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau verankert werden. Weiter sind die jeweiligen Förderrichtlinien, über die die KfW mit Mitteln des Bundes Vorhaben finanziert, anhand von Nachhaltigkeitskategorien festzulegen.

Weitere Beteiligte:

- Es wurde bereits ein Sustainable Finance-Beirat von BMF und BMU in Abstimmung mit dem BMWi eingesetzt.
- Die "Klimaanleihe" wird möglicherweise durch die KfW (so im Vorfeld im Gespräch), der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH (wie etwa auch Bundesschatzbrief) oder einer anderen Entität herausgegeben.

Zu beachten:

Nach § 18 Abs. 1 BHO ist die Kreditaufnahme durch eine Klimaanleihe auf die in Art. 115 GG festgelegte Schuldenbremse begrenzt.

Maßnahme 65 – Weiterentwicklung der KfW als transformative Förderbank

Kurzbeschreibung:

Die KfW soll zu einer nachhaltigen Förderbank bei der Transformation von Wirtschaftssektoren und Finanzmarkt für eine treibhausgasneutrale Zukunft werden.

Sonstige Maßnahme



Anzupassende Normen:

Auf EU-Ebene wird seit einiger Zeit schon an Kategorien zu nachhaltigen Investments gearbeitet, vgl. Framework to facilitate sustainable investment" (2018/0178(COD)). Hier könnte die Bundesregierung gezielt auf einen Rechtsrahmen hinwirken.

In diesem Kontext will der Bund zukünftig Green/Sustainability Bonds emittieren: Die Emission von Anleihen hängt von einer haushaltsrechtlichen Genehmigung ab. Nach § 18 Abs. 2 BHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe das Bundesministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf.

Zu beachten:

Zu der EU-Debatte zu den Nachhaltigkeitskategorien gilt das zur Maßnahme 64 Gesagte.

Maßnahme 66 – Bereitstellen eines Informationsportals

Kurzbeschreibung:

Die Bundesregierung stellt ein Informationsportal für Bürger und Unternehmen zum Thema Klimaschutz bereit.

Sonstige Maßnahme

Komplexität	8	8	8	8	8	1/5
Abstimmungs- aufwand	0	0	0	0	0	1/5

Anzupassende Normen:

Keine.

Anlage 1: Beispielhafte Übersicht der bestehenden Hindernisse für die Sektorenkopplung

Als bestehende Hindernisse für die Sektorenkopplung können z.B. folgende Punkte identifiziert werden:

- Der Begriff der Sektorenkopplung wird bislang nicht definiert. In den Gesetzen wird eine Vielzahl von Formulierungen verwendet, die "im Kern" eine Speicherung von Strom umfassen (z.B. § 3 Nr. 1 und 42 EEG; § 19 Abs. 3 EEG, § 61l EEG, § 3 Nr. 15 und 31 EnWG, § 118 Abs. 6 EnWG,). Dabei stellt sich häufig die Frage, ob das erzeugte Gas wieder rückverstromt werden muss oder ob ein Einsatz z.B. im Wärmebereich privilegiert ist. Die fehlende Definition "Sektorenkopplung" bzw. die Vielzahl von "Speicher-Formulierungen" führen zu Rechtsunsicherheiten und stellen damit Hemmnisse dar. Entsprechendes gilt mit Blick auf das Zusammenspiel der unterschiedlichen Definitionen von Biogas (z.B. § 3 Nr. 10c EnWG) und anderen Gasen (z.B. Speichergas i.S.d. § 3 Nr. 42 EEG).
- Wird Strom in einer PtX-Anlage zu Gas oder Wärme umgewandelt, ist dies als Letztverbrauch im Sinne von § 3 Nr. 33 EEG einzustufen. Damit fallen die EEG Umlage (§§ 60ff. EEG) und mit ihr erhebliche finanzielle Belastungen an. Die Befreiungsmöglichkeit (§ 61l Abs. 3 EEG) steht nur, wenn das Gas wieder rückverstromt und in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird und damit z.B. nicht in den Fällen, in denen der Strom im Wärme- oder Kraftstoffbereich verwendet wird.
- Wird Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung bezogen und in einer PtG-Anlage verbraucht, ist der Betreiber der Anlage unter den Regeln des § 118 Abs. 6 EnWG von Netzentgelten befreit. Allerdings führt dies nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 20.06.2017 – EnVR 24/16) nicht dazu, dass auch eine Befreiung von den Netzentgelten im weiteren Sinne (z.B. § 19 Abs. 2 Strom-

NEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, KWK-Umlage) erfolgt. Dies führt zu einer wirtschaftlichen Belastung, die den Betrieb solcher Anlagen unrentabel machen kann.

- Anlagen, deren finanzielle Förderung nach dem EEG über Ausschreibungen ermittelt wird, dürfen den Strom nach § 27a EEG grundsätzlich nicht selbst verbrauchen. So führt z.B. die Nutzung des Stroms aus der Anlage in einer selbst betriebenen Gas- oder Wärmeerzeugungseinheit zu einem Entfall der finanziellen Förderung für das gesamte Kalenderjahr.
- Bei Netzengpässen hat der Netzbetreiber das Recht, die Einspeisung von Strom aus EEG-Anlagen nach § 14 Abs. 1 EEG zu reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält dafür eine Entschädigung (§ 15 EEG). Teilweise wird vertreten, dass hierfür eine Abregelung der EEG-Anlage notwendig ist. Es spricht jedoch mehr dafür, dass die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung reduziert werden muss. Dies kann auch dadurch bewerkstelligt werden, dass vor dem Netz der allgemeinen Versorgung in solchen Engpassfällen ein Verbraucher wie eine PtX-Anlage zugeschaltet wird. Dies würde den Einsatzbereich von PtX-Anlagen erweitern, unterbleibt jedoch teilweise aufgrund der Rechtsunsicherheiten.
- Die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz wird nach der GasNZV privilegiert.
 Von der Biogasdefinition in § 3 Nr. 10c EnWG wird jedoch aus erneuerbarem
 Strom erzeugtes Gas nicht erfasst. Diese Gase können daher an den Privilegierungen nicht partizipieren.
- Im EEWärmeG bzw. künftig im GEG wird aus erneuerbarem Strom erzeugtes Gas nicht anerkannt, um die Pflichten zur Deckung des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien zu erfüllen.

- Derzeit gilt der Steuersatz von 20,50 €/MWh grundsätzlich für jeglichen Strom (§ 3 StromStG). Es wird nicht nach der Qualität des Stroms (beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energien oder aus fossilen Quellen) differenziert.
- Neu errichtete Wohngebäude dürfen gewisse Jahres-Primärenergiebedarfswerte, die anhand von Referenzgebäuden ermittelt werden, nicht überschreiten (§ 3 EnEV). Bei der Berechnung dieses Primärenergiebedarfs von Wohngebäuden ist "für gasförmige Biomasse der Wert für den nicht erneuerbaren Anteil 'Erdgas H' zu verwenden", wobei lediglich für im räumlichen Zusammenhang stehende Biogasanlagen eine Ausnahme gemacht wird (§ 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.1.1 EnEV). Da das Biomethan überwiegend über das Gasnetz bezogen wird, macht es aus Sicht der Gebäudewärmetechnik keinen Unterschied, ob man erneuerbares oder fossiles Gas bezieht. Die Bewertung des Primärenergiefaktors sollte den aus Emissionssicht vorteilhaften Einsatz von überregional erzeugtem und eingespeistem Gas aus erneuerbaren Energien also Biogas und e-Gas widerspiegeln.
- Mit der 38. BImSchV wird eine Regelung eingeführt, nach der der Anteil fortschrittlicher Kraftstoffe, hierunter auch Gase aus erneuerbaren Energien, graduell über einen vorgeschriebenen Mindestanteil gesteigert werden soll. So sollen im Jahr 2020 0,05 % der in den Verkehr gebrachten Kraftstoffe eines jeden nach § 37a BImSchG verpflichteten Unternehmens jene fortschrittlichen Kraftstoffe ausmachen. Bis 2025 soll diese "Unterquote" (zu verstehen als eine neben der THG-Minderungsquote zusätzlich zu erfüllende Auflage) auf 0,5 % angehoben werden. Dies erscheint wenig ambitioniert.
- Bei der Beladung von Elektrofahrzeugen wird der Letztverbraucher von Strom im EnWG und im EEG unterschiedlich definiert: Nach § 3 Nr. 25 EnWG ist steht der Strombezug der Ladepunkte für Elektrofahrzeuge dem Letztverbrauch im Sinne des EnWG und den auf Grund des EnWG erlassenen Verordnungen gleich. Gemäß § 3 Nr. 33 EEG ist Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Damit fallen in bestimmten Konstellationen auch die Personen auseinander, die nach dem EnWG bzw. dem EEG Lieferant sind. Da das EnWG bzw.

das EEG für Lieferanten bestimmte Pflichten enthalten (z.B. Zahlung der EEG-Umlage), müssen diese faktisch von unterschiedlichen Personen erfüllt werden. Dies verkompliziert die Abwicklung in der Praxis.

Diese Hemmnisse müssen beseitigt werden. Dabei wird sich zeigen, dass sich bei bestimmten Veränderungen des rechtlichen Rahmens Lösungen sowohl für den Bereich Wärme als auch für den Bereich Verkehr finden lassen bzw. Lösungen für die direkte wie auch die indirekte Nutzung des Stroms aus den EE-Anlagen. Zudem werden sich Anpassungen des rechtlichen Rahmens teilweise auch isoliert auf den Bereich Wärme oder den Bereich Verkehr bzw. die direkte oder indirekte Nutzung des Stroms auswirken. Bei Änderungen des Rechtsrahmens mit Blick auf die Sektoren Wärme und Verkehr ist aber auch immer zu bedenken, welche Folgen diese Änderungen im Sektor Stromerzeugung bzw. bei der nichtenergetischen Verwendung (z.B. bei der Industrie) zeitigen.

